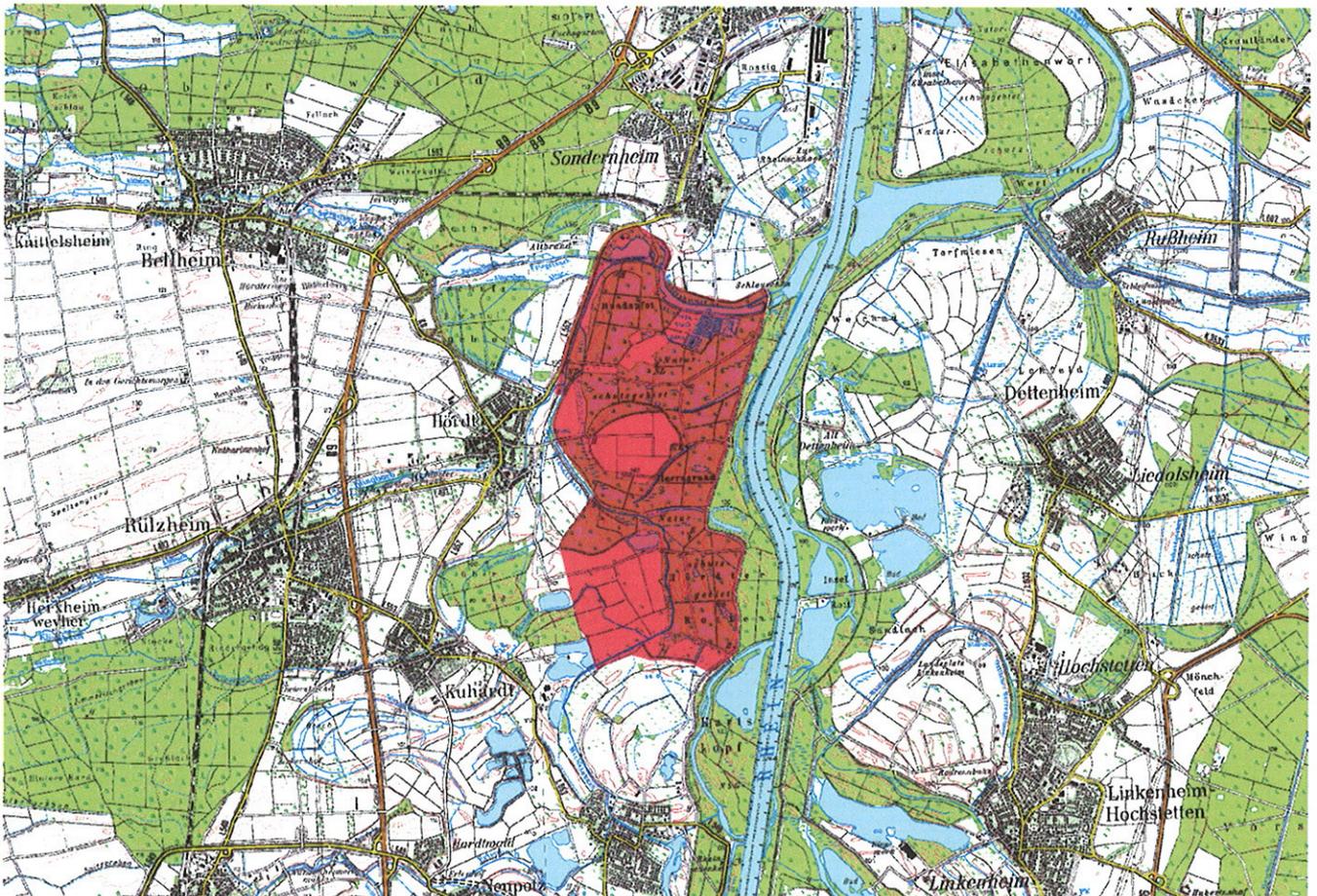


# Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz

## Raumordnerischer Entscheid

gemäß Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (§ 17) i.V.m.  
dem Raumordnungsgesetz (§ 15)



Mai 2008



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Obere Landesplanungsbehörde  
Neustadt an der Weinstraße

# Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutz- konzept des Landes Rheinland-Pfalz

## Raumordnerischer Entscheid

(Raumordnungsverfahren)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A Raumordnerischer Entscheid	2
B Gegenstand der Prüfung	9
C Verlauf des Verfahrens	9
D Zusammenfassung der Stellungnahmen	11
E Raumordnerische Bewertung und Abwägung	45
1. Landesplanerische Einordnung	46
2. Wasserwirtschaftliche Belange	47
2.1 Grund- und Trinkwasser	
2.2 Oberflächengewässer / Binnenentwässerung	
2.3 Druckwasser	
3. Naturschutzfachliche Belange	51
4. Land- und forstwirtschaftliche Belange	58
5. Weitere fachliche Belange	60
5.1 Naherholung / Landschaftsbild	
5.2 Siedlungswesen	
5.3 Verkehrliche Belange	
5.4 Rohstoffsicherung	
5.5 Sonstige fachliche Belange	
6. Raumordnerische Gesamtabwägung	64
F Prüfung einer Zielabweichung	67
G Abschließende Bemerkungen	68

## **A Raumordnerischer Entscheid**

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) III, im Entwurf des LEP IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP III, dem Entwurf des LEP IV und dem ROP Rheinpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

### **raumordnerischer Entscheid:**

**Die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz entspricht in der vorliegenden Abgrenzung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.**

1.

Die exakte Ausgestaltung der Linienführung des rückwärtigen Deiches bleibt der Detailplanung in der Planfeststellung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte vorbehalten.

2.

Im Planfeststellungsverfahren ist wegen des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen.

Das Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und „zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Weiterhin sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ festzulegen. Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, dass geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

3.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 42, 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG sind Ausnahmen gem. § 43 Abs. 8 Ziffer 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich.

Danach darf „eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Die Beeinträchtigungen der betroffenen besonders geschützten Biotope gem. § 28 LNatSchG bedürfen der Befreiung gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG (überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit).

Ebenfalls erfordern die Verbotstatbestände über das Naturschutzgebiet „Hördter Rheinaue“ eine Befreiung gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG.

Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.

Es ist ein Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG zu erstellen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der europäischen Richtlinie „Natura 2000“ sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist im Rahmen eines Fachbeitrags zur Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

5.

Zur Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ökologische Flutungen durchzuführen.

Detaillierte Untersuchungen zur Höhe der ökologischen Flutungen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna haben im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Es ist genau zu ermitteln, bis zu welchem Rheinwasserstand ökologische Flutungen erfolgen können, um einer-

seits eine Anpassung der Waldgesellschaften an Hochwasser zu erreichen und andererseits die Binnenentwässerung zu gewährleisten.

Die Festlegung der Grenze zum Abbruch der ökologischen Flutungen hat sich dabei an dem im Moderationsverfahren gefundenen Kompromiss (bis zu einem Rheinwasserstand von 99,0 m) zu orientieren.

6.

Der Umbau der Wälder hin zu Waldgesellschaften mit hochwassertoleranteren Baumarten hat innerhalb des Reserveraumes in Absprache mit den Naturschutzbehörden sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung zu erfolgen.

7.

Zur Schonung des wertvollen Auewaldkomplexes zwischen Hördt und dem „Schanzenfeld“ ist in der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit der rückwärtige Deich auf die südwestliche Seite des Michelsbaches verlegt werden kann.

Beim Ausbau des bestehenden, vorderen Rheinhauptdeiches ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt soweit wie möglich minimiert wurden.

8.

Die Festlegung von naturschutzfachlichen Kompensationsflächen hat in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde sowie den betroffenen Kommunen zu erfolgen.

Innerhalb des Planungsraumes dürfen keine landwirtschaftliche Nutzflächen in den Bereichen „Herrengewanne“, „Fuchsgrube“, „Mehlfurtäcker“, „Königsgewanne“ und „Schanzenfeld“ für Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auch außerhalb des Planungsraumes möglichst zu vermeiden. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollten bevorzugt durch Aufwertung vorhandener Biotope umgesetzt werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unumgänglich sein, ist die Landwirtschaftskammer bei der Festlegung der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

Das Aufwertungspotential der ökologischen Flutungen ist in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz einzustellen.

9.

Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung im Bereich des Wasserwerkes Kuhardt hat.

10.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen und dem Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ ein Binnenentwässerungskonzept zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang sind die Kriterien der ökologischen Flutungen vom Vorhabensträger, zusammen mit Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft, der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung, zu erarbeiten.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sich die Funktionsfähigkeit des Binnenentwässerungssystems gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert. Die Leistungsfähigkeit der Schöpfwerke ist mit Hilfe von Gutachten zu belegen.

11.

Mit Hilfe von Grundwassermodellen ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Druckwassersituation für die angrenzenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowohl im Flutungsfall, als auch im Rahmen der ökologischen Flutungen nicht negativ verändert.

Daneben sind ebenfalls die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer die Druckwasserkarte, die im Rahmen des Moderationsverfahrens erarbeitet wurde, zu überarbeiten. Die Wirksamkeit von entsprechenden Anpassungsmaßnahmen ist ggf. zu belegen.

12.

Die durch die Flächeninanspruchnahme und Flächendurchschneidung bedingten Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Verlauf der Deichtrasse ist so zu optimieren, dass unwirtschaftliche Reststücke möglichst vermieden werden.

Dabei ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. wie die Flächeninanspruchnahme für den Deichbau östlich des Stockwiesengrabens reduziert werden kann.

Im Bereich der Gewanne „Gerhardskies“ ist die Deichtrasse an deren östlichen Rand zu verlegen, sofern es nicht möglich ist, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen zu tauschen oder zu erwerben.

13.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind grundsätzlich in ihrem Fortbestand zu sichern; ggf. sind die Grundlagen für eine Neuexistenz zu schaffen. Landwirtschaftliche Ersatzflächen sind - soweit möglich - bereitzustellen. Kompensationsmaßnahmen und Entschädigungsregelungen sind im nachfolgenden Verfahren zu treffen.

Zur Minimierung der entstehenden agrarstrukturellen Nachteile wird die Durchführung einer Bodenneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

14.

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie den tangierten Gemeinden wieder herzustellen bzw. zu ergänzen. Die Anzahl, genaue Lage und Breite der Wirtschaftswege ist im Planfeststellungsverfahren festzulegen.

15.

Für die in Anspruch genommenen Waldflächen sind flächengleiche Ersatzaufforstungen zwingend erforderlich, die in Abstimmung mit der Forstverwaltung zu erfolgen haben. Bei den Ersatzanlagen für Wald sind die Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung zu prüfen.

Evtl. Entschädigungsregelungen bleiben dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

16.

Das Anglerheim des Fischzuchtvereins Sondernheim ist im Einvernehmen mit dem Verein zu verlegen.

Im Bereich des alten Schleusenwärterhauses ist die Deichtrasse zum Schutz des Hauses südlich daran vorbeizuführen.

17.

Die Verlegung der L 522 im Bereich zwischen Hördt und Sondernheim auf den rückwärtigen Deich hat in Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer zu erfolgen.

18.

Es ist sicherzustellen, dass die Bahnanlagen nördlich des Brandgrabens keiner höheren Gefährdung durch evtl. Aufweichen des Erdreichs ausgesetzt sind.

19.

Rad- und Wanderwege sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

20.

Im Bereich des Kiesabbaus ist mit der betroffenen Firma eine einvernehmliche Lösung über den Deichverlauf zu erarbeiten.

21.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Leitungen gekreuzt bzw. tangiert. Bei der weiteren Planung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Stellen vorzunehmen:

- Saar Ferngas Transport GmbH
- Stadtwerke Germersheim GmbH

22.

Die unter Punkt D aufgeführten Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ferner sind die Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu beachten.

23.

Bei einem Anstieg der Schnakenpopulation hat der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für deren Bekämpfung zu tragen. Hierzu wird empfohlen, dass der Antragsteller gemäß den Vorgaben des Moderationsberichtes vertraglich der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. beitrifft.

24.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

25.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Der raumordnerische Entscheid ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn bis dahin das Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet worden ist. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob in diesem Fall eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

## **B Gegenstand der Prüfung**

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/W. der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd plant die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz.

Durch den Neubau eines rückwärtigen Rheinhauptdeiches und die Verstärkung des bestehenden rheinseitigen Deiches soll auf den Gemarkungen Hördt, Sondernheim, Kuhardt und Leimersheim ein ca. 870 ha großer Raum geschaffen werden, der im Extremhochwasserfall (> 200-jährliche Ereignisse) bis zu 36 Mio. m<sup>3</sup> Wasser zurückhalten kann.

Der bestehende Rheinhauptdeich soll dabei zwischen Sondernheim und Leimersheim zur Rheinseite ausgebaut und mit drei jeweils etwa 300 m langen Überlaufschwelen versehen werden.

Der neue rückwärtige Rheinhauptdeich wird eine Gesamtlänge von ungefähr 9.500 m bei einer maximalen Deichbreite von etwa 50 m aufweisen. Ergänzend zu den zwei bestehenden Schöpfwerken werden zur Gewährleistung der Entwässerung im Extremhochwasserfall im Kreuzungsbereich des Deiches mit den Binnengewässern weitere, zum Teil mobile Schöpfwerke errichtet.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens enthalten die Antragsunterlagen zum ROV vom Oktober 2007 (Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Natura-2000-Verträglichkeitsstudie), die von der Spang, Fischer, Natzschka GmbH, Walldorf, erarbeitet wurden.

## **C Verlauf des Verfahrens**

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/W. hat mit Schreiben vom 30.10.2007 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach § 17 LPIG mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 LPIG bei der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Süd beantragt.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.11.2007 das Raumordnungsverfahren mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An dem Verfahren wurden 37 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 17 Abs. 7 LPlIG. Nach ortsüblicher Bekanntmachung haben die Antragsunterlagen vom 14.12.2007 bis zum 13.01.2008 bei der Stadtverwaltung Germersheim und vom 10.12.2007 bis zum 11.01.2008 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim öffentlich ausgelegen.

Während der Planauslegung wurden 34 Einwendungen vorgebracht. Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen Privater wurden, soweit es sich um überörtliche raumbedeutsame Belange handelte, in die Abwägung einbezogen.

Da die o.g. Planung auch Ziele des ROP Rheinpfalz tangiert, war ferner zu prüfen, ob die Zulassung einer Zielabweichung gem. § 10 Abs. 6 LPlIG erforderlich war. Der Verband Region Rhein-Neckar, die Kreisverwaltung Germersheim, das Zentralreferat Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd sowie die Obere Naturschutzbehörde wurden gebeten, hierzu gesondert Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten und den privaten Einwendern vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden dem Antragsteller zur Auswertung übermittelt.

## **D Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Der Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim, befürwortet das Vorhaben. Die Schaffung eines Reserveraums in dieser Größenordnung, der erst dann geflutet werde, wenn der Bemessungswasserstand der Deiche überschritten sei, stelle eine bedeutende Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit der Rückhaltung von Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle 200 Jahre auftrete, werde ein erhöhtes Schutzniveau erreicht, das zur Verhinderung großer materieller Schäden in der Rheiniederung beitragen könne. Diese gesteigerte Hochwassersicherheit erlange im Zuge der aktuellen Diskussion um die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels besondere Bedeutung. Gerade extreme Hochwasserereignisse würden entlang des Oberrheins künftig voraussichtlich häufiger auftreten. Vor diesem Hintergrund leiste der geplante Reserveraum einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Standortbedingungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Der vorgesehene Standort eigne sich aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Nutzung als Reserveraum. Das Gebiet sei im gültigen ROP Rheinpfalz zum größten Teil als „Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Damit würden die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderweitigen Nutzungen erhalten. Der Ausweisung würden die potenzielle Überflutungsgefährdung der Fläche sowie deren wasserwirtschaftliche Eignung als möglicher Rückhalte- bzw. Retentionsraum zu Grunde liegen. So sei das Gebiet bereits im ROP nach dem Prinzip des differenzierten Hochwasserschutzes als möglicher Entlastungsraum benannt worden. Insofern entspreche die geplante Nutzung als Reserveraum für Extremhochwässer den Zielsetzungen des Vorranggebietes.

Die Abgrenzung des geplanten Vorhabens gehe im südlichen Bereich über die o.g. Vorranggebietsausweisung hinaus. Damit verbunden sei die Inanspruchnahme eines innerhalb des

Reserveraums liegenden „Vorranggebiets Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Grundwasserschutz“ östlich von Kuhardt. Im Entwurf des LEP IV sei die Hördter Rheinaue als Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt. Ein Zielkonflikt leite sich daraus jedoch nicht ab. Aus den Antragsunterlagen gehe hervor, dass sich i.d.R. sowohl während des seltenen Betriebsfalls als auch im Zuge der ökologischen Flutungen keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne von stofflichen Beeinträchtigungen für das Trinkwasservorkommen einstellen würden. Man gehe davon aus, dass dies auch für das angrenzende, außerhalb des Reserveraums liegende Grundwasservorranggebiet im Bereich des Wasserwerks Kuhardt gelte.

Östlich von Kuhardt, im Gewann „Fuchsgruben“, befinde sich innerhalb des geplanten Reserveraums eine planfestgestellte Abbaufäche für Sand und Kies, die im ROP als „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ ausgewiesen sei. In dem Vorranggebiet habe die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und dürfe durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Der selten eintretende Fall der Hochwasserrückhaltung stelle keine wesentliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets dar. Ein Zielkonflikt ergebe sich allerdings möglicherweise am südwestlichen Rand des Reserveraums, wo die geplante rückwärtige Deichtrasse die Kiesabbaufäche tangiere. Man gehe daher davon aus, dass im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine konfliktfreie Trassierung zu Grunde gelegt werde.

Lt. ROP seien überschwemmungsgefährdete Bereiche Bestandteil des Biotopverbundsystems und sollten verstärkt auch ökologischen Belangen dienen. Die Hördter Rheinaue zähle gem. LEP III als Auenstandort zu den landesweit bedeutsamen Kernräumen für den Arten- und Biotopschutz. Vor diesem Hintergrund sei der geplante Reserveraum im ROP nahezu vollständig als „Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz“ sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Diese Zielausweisungen stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Zum Einen werde der Konflikt auslösende Überflutungsfall äußerst selten auftreten, andererseits würden sich die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen ökologischen Flutungen begrenzen lassen. Die Flutungen würden zur Aufwertung der Lebensstätten auentypischer Arten und zum sukzessiven Umbau der Waldbestände hin zu überflutungstoleranten Vegetationsbeständen beitragen. Damit werde dem regionalplanerischen Ziel, der Entwicklung von Auenstandorten zu weitgehend naturnahen Flusslandschaften, entsprochen.

Die mit dem Bau des rückwärtigen Rheinhauptdeichs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft könnten lt. Antragsunterlagen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zusammenfassend stelle man fest, dass die Ziele des ROP nicht wesentlich tangiert würden. Dem Vorhaben werde daher zugestimmt.

Die **Kreisverwaltung Germersheim**, Germersheim, führt aus, der Landkreis bereits heute einen sehr großen Beitrag zum 200-jährigen Hochwasserschutz leiste. Mit der geplanten Einbeziehung der Hördter Rheinaue in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz werde darüber hinaus ein Reserveraum für Extremhochwässer im Landkreis Germersheim geschaffen.

Nach Berücksichtigung der u.a. Anregungen mache man gegen die vorliegende Moderatorvariante keine Einwendungen geltend.

Man habe ferner keine Bedenken gegen die Zulassung einer Zielabweichung. Die vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde seien zu berücksichtigen.

Die Untere Naturschutzbehörde rege jedoch an, dass die bestehenden Vorrangbereichsflächen für den Arten- und Biotopschutz beibehalten und insbesondere hinsichtlich der Kompensations- und ökologischen Flutungsflächen erweitert würden.

Der Rheinhauptdeich sei eine der bedeutenden biologischen Vernetzungsachsen im Landkreis Germersheim und darüber hinaus. Seit der Aufstellung des Pflegekonzepts in den 80er Jahren hätten sich die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Die naturkundlichen Kenntnisse seien erweitert worden und die naturschutzfachlichen Standards seien gestiegen.

Vor dem Hintergrund der Deichneuerrichtung für die Hördter Rheinaue sowie der in der Vergangenheit im Landkreis Germersheim erfolgten umfangreichen Deichertüchtigungen und Deichneubaumaßnahmen und der in den letzten Jahren zunehmend an wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Praxis der Deichunterhaltung halte man eine Überarbeitung und gesamtkonzeptionelle Neubewertung der Deichpflege zugunsten des Arten- und Biotopschutzes für dringend erforderlich, um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden.

Die vorliegende Deichtrasse als sog. „Moderator-Variante“ erachte man trotz der erheblichen bioökologischen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Planungsziels als grundsätzlich vertretbar. Gleichzeitig bestehe die Chance, die im Zuge der Rheinregulierung ausgedeichte Waldfläche behutsam einer Redynamisierung zuzuführen.

Bedenken bestünden hinsichtlich der Inanspruchnahme der Waldflächen östlich des Michelsbachs zwischen der Ortslage Hördt und dem „Schanzenfeld“. Die Flächen gehörten zum Auewaldkomplex der Hördter Rheinaue mit seltenen und dem besonderen Schutz unterliegenden FFH-Lebensraumtypen, die in den Planunterlagen entsprechend mit der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutung gekennzeichnet seien. Für diesen Deichabschnitt rege man die Verlegung auf die südwestliche Seite des Michelsbachs an.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestünden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Vorhaben befinde sich im südwestlichen Teil des Plangebietes in Höhe des planfestgestellten Rohstoffgewinnungsgebietes der Fa. Wolf im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes. Zwar gehe man von keinen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens für die Trinkwasserversorgung aus; man sei allerdings der Auffassung, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auf diesen Punkt eingegangen werden sollte.

Die **Stadtverwaltung Germersheim**, erklärt, dass die vorgesehenen Maßnahmen in nicht unerheblichem Maße verschiedene Belange der Stadt Germersheim tangieren würden, u.a. die zentrale Abwasserbeseitigung im Stadtteil Sondernheim.

Der auftretende Flächen- und Funktionsverlust im Rahmen der Deichaufschüttung sei zu quantifizieren und der Stadt für das „Ökokonto“ gutzuschreiben.

Von der Deichaufschüttung werde das örtliche Wegesystem tangiert. Eine funktionsgerechte Wiederherstellung dieses Wegesystems sei zu gewährleisten (u. a. Zufahrt zu den Gewerbeflächen der ehemaligen Fa. Lösch / Fischzuchtverein Sondernheim, Zufahrt zur Gärtnerei Mildenerger, Agendaweg Sondernheim). Entsprechende Regelungen seien im Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

Die durch den Deichbau bedingten Mehraufwendungen bezüglich der Deichsicherung (Unterhaltung, Deichverteidigung) seien durch das Land Rheinland-Pfalz zu tragen.

Durch die beabsichtigten Flutungsmaßnahmen sei mit einer erhöhten Schnakenpopulation zu rechnen. Etwaige Mehrkosten, die u. a. bei der Schnakenbekämpfung entstünden, seien durch das Land Rheinland-Pfalz zu tragen.

Die Gesamtförderleistung der Schöpfwerke - insbesondere des Schöpfwerks Sondernheim-Süd - mit 12,5 bis 18,85 qbm/sec zur Aufnahme/Ableitung der Mehrwassermengen im Hochwasserfall sei unterdimensioniert. Man halte eine diesbezügliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit im anstehenden Planfeststellungsverfahren für dringend geboten. Auch sei die Hochwassersicherheit des Schöpfwerkes selbst im Rahmen des vg. Verfahrens zu prüfen und sicherzustellen.

Im Flutungsfall sei mit veränderten Druckwassersituationen zu rechnen. Das als Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 32 „Industriegebiet Rheinniederung Süd“ (Fa. Nolte) festgestellte Entwässerungskonzept werde durch die geplanten Maßnahmen in nicht unerheblichem Maße beeinflusst. Man halte diesbezüglich eine Überprüfung der Gesamtentwässerungssituation unter Einbeziehung der außerhalb des Reserverraumes liegenden ansässigen Betriebe für dringend geboten.

Im Hochwasserfall seien die technischen Anlagen im Gebäude des Pfälzerwald-Vereins e.V., Ortsgruppe Sondernheim, gefährdet, Beschädigungen seien vorprogrammiert. Insofern bestünde mit der Einbeziehung dieser Anlage in den Hochwasserreserveraum kein Einverständnis. Es müssten andere Möglichkeiten zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit geprüft werden. Eine denkbare Lösung wäre die komplette Herausnahme der Anlage aus dem Hochwasserreserveraum. Falls dies aufgrund benötigter Aufstellflächen für den Deich nicht möglich sei, müssten andere technischen Lösungen, die den notwendigen Schutz sicherstellten (Eindeichung, Spundwandlösung etc.) geprüft werden.

Durch die Höherverlegung der L 552 sei die Lärmverträglichkeit im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnbebauung zu untersuchen und ggf. durch entsprechende Vorkehrungen zu sichern.

Der Fischzuchtverein Sondernheim liege ebenfalls im vorgesehenen Reserverraum. Sofern eine Verlegung nicht in Frage komme, seien entspr. Regelungen hinsichtlich der Entschädigung bei diesbezüglichen Schäden zu treffen.

Die Problematik der beim Hochwasserfall auftretenden Verschlammung sei in den Unterlagen nicht gewürdigt worden. Insofern sei auch hier eine fachtechnische Prüfung mit Lö-

sungsvorschlägen zur Entschlammung zu erarbeiten. Die Kosten dieser Maßnahmen habe ebenfalls das Land Rheinland-Pfalz zu tragen.

Abschließend weise man darauf hin, dass die bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen auftretenden Nachteile bei allen Betroffenen entschädigungsrechtlich auszugleichen seien. Ferner gehe man davon aus, dass die im Abschlußbericht zum Moderationsverfahren „Hochwasserschutzkonzept Hördter Rheinniederung“ getroffenen Aussagen bzw. Regelungen auch hinsichtlich der genannten Kompensationsmaßnahmen in den weiteren Verfahrensabläufen Berücksichtigung fänden.

Nach Angaben der **Stadtwerke Germersheim GmbH** werden von dem Vorhaben mehrere versorgungstechnische Einrichtungen tangiert.

So verlaufe auf der Südostseite der L 552 eine Wasserversorgungsleitung DN 100, die zur Versorgung der Gärtnerei Mildenberger, des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Lösch und des Vereinsheims des Angelsportvereins benötigt werde. Diese Wasserversorgungsleitung werde durch die geplante Deichanlage überbaut und müsse umgelegt werden.

Weiterhin befinde sich zwischen der L 552 und der Grundstücksgrenze des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Lösch ein Wassermessschacht mit Messeinrichtungen, der im zukünftigen Reserveraum liege und daher im Hochwasserfall nicht mehr zugänglich sei. Es sei daher eine Verlegung des Schachtes mit den zum Schacht führenden Wasseranschlussleitungen auf die Landseite des geplanten Deiches notwendig.

Durch den geplanten Deich werde ein weiterer Wassermessschacht mit Wasseranschlussleitung zwischen der L 552 und dem Zentralen Abwasserpumpwerk Sondernheim überbaut. Hier sei im Vorfeld zu prüfen, ob das betroffene Anwesen nach Errichtung der Deichanlage noch in gleicher Art genutzt und der Wasseranschluss benötigt werde. Die Leitungsanlage könnte ansonsten evtl. zurückgebaut werden.

Schließlich verlaufe eine 20-kV-Freileitung von Sondernheim zum Schöpfwerk Sondernheim-Süd. Hier müsse geprüft werden, ob ein Freileitungsmast, der im Bereich des geplanten Deiches liege, versetzt zu versetzen sei. Ggf. werde ein zusätzlicher Mast im Reserveraum erforderlich, der entsprechend überflutungssicher ausgeführt werden müsste. Alternativ könnte eine Teilstrecke des Freileitungssystems verkabelt werden. Es werde um eine frühzeitige Abstimmung gebeten.

Die **Stadtwerke Germersheim GmbH - Abwasserbeseitigung** - erklärt, dass der geplante rückwärtige Rheinhauptdeich Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Südwesten von Sondernheim tangiere.

Das gesamte anfallende Abwasser werde im Stadtteil im Zentralen Abwasserpumpwerk (ZAPS) in der Hördter Straße gesammelt und über eine Druckleitung dem Kanalsystem in Germersheim zugeführt. Da die Entwässerung in Sondernheim fast ausschließlich im Mischsystem erfolge, habe man das ZAPS als Regenüberlaufbauwerk mit zwei Ausläufen gebaut. Über den Auslauf 1 werde das bei Regenwetter anfallende Mischwasser über den Abwasserkanal DN 400 mm in den Michelbach geleitet, der Auslauf 2 (1600 mm) münde dagegen direkt neben dem ZAPS in den Brandgraben.

Der rückwärtige Deich kreuze den Auslaufkanal 1 diagonal. Es sei zu klären, ob der vorhandene Kanal unter dem neuen Deich weiterhin betrieben werden könne. Im Falle einer Stilllegung des Auslaufkanals sei abzustimmen, wer die Kosten für den Rückbau sowie die notwendigen Umbaumaßnahmen im ZAPS übernehme.

Weiterhin merke man an, dass das Schöpfwerk Brandgraben gem. Erläuterungsbericht aufgrund der geringen Wassermenge als mobiles System mit einer Förderleistung von ca. 0,5 m<sup>3</sup>/s geplant sei. Hier seien bei der Berechnung der Förderleistung die Zulaufmengen aus dem ZAPS nicht berücksichtigt worden.

Grundsätzlich müsse sichergestellt sein, dass die vom Regenüberlaufbecken ZAPS abgeschlagenen Mischwässer ordnungsgemäß weitergeleitet würden.

Man mache darauf aufmerksam, dass die private Abwasserdruckleitung des Anwesens Mildenberger neben dem Radweg Richtung ZAPS verlaufe. Es sei zu prüfen, ob eine Umlegung der Leitung notwendig sei.

Ferner lägen die Vereinsheime des Angelsportvereins Sondernheim und des Pfälzerwald-Vereins im zukünftigen Reserveraum. Die auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwässer würden in einer Abwassergrube gesammelt und mittels Tankfahrzeug zur Kläranlage gefahren. Hier seien entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle einer Überflutung kein Wasser in die Abwassergruben eindringen bzw. kein Schmutzwasser austreten könne.

Gleiches gelte im Übrigen auch für das Gelände der ehemalige Fa. Lösch, sofern in Zukunft wieder eine Nutzung des Geländes erfolge.

Die **Ortsgemeinden Hördt, Kuhardt und Leimersheim** haben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Nach ihrer Meinung stelle die sog. Landwirtschaftsvariante jedoch einen geringeren Eingriff für die Landwirte dar, da der Flächenverbrauch deutlich geringer sei.

Folgende, in den Vorlagen zu den Gemeinderatssitzungen formulierten Bedenken und Hinweise seien u.a. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft sei für die geplanten Eingriffe grundsätzlich zu entschädigen – analog der Entschädigungsregelung im gesteuerten Polder. Das Land Rheinland-Pfalz müsse hierzu verbindliche Aussagen treffen.
- Es sei zu untersuchen, wie sich das Druckwasser auf die Grundstücke außerhalb der Flutungsfläche auswirke.
- Es sei der Nachweis zu führen, dass die eingebauten Durchlässe bzw. die Pumpwerke hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ausreichen würden, um das sich anstauende Wasser abzuführen.
- Um einen funktionsfähigen Abfluss zu gewährleisten, sei der Michelsbach auszubaggern sowie der südliche Bereich des Fischmals in Leimersheim zu entschlammen.
- Es sei nachzuweisen, dass ein evtl. Rückstau in den einzelnen Bächen zu keinen Überflutungen führe.
- Im Falle einer Flutung würde das sich im Reserveraum aufhaltende Wild ungeflutete Flächen aufsuchen. Es sei daher zu befürchten, dass Wildschäden in dem nicht gefluteten Bereich zunehmen. Ein evtl. Schadensausgleich sei hier zu regeln.
- Es sei nicht geklärt, wie die Andienung des Materials für den Wegebau und die rückwärtige Deichlinie erfolge. Die Andienung dürfe keinesfalls über die betroffenen Gemeinden erfolgen. Der Bau einer Betriebsstraße sei daher notwendig.
- Bei einer Zunahme der Schnakenpopulation sei zu klären, wer die über den Durchschnitt anfallenden Kosten trage.
- Die Kostenzusage für die Errichtung des geplanten Katastrophenschutzentrums auf der Gemarkung von Hördt habe vom Land Rheinland-Pfalz zu erfolgen.
- Es sei zu klären, wer im Fall der Flutung für die Entsorgung des Treibgutes verantwortlich sei.
- Der Grundwasserspiegel dürfe sich im Falle der Flutung nicht erhöhen.

- Hinsichtlich der ökologischen Flutung sei zu prüfen, ob die im Erläuterungsbericht angegebenen Rheinwasserstände nicht zu hoch bemessen seien. Es sei nachzuweisen, dass der Wasserabfluss bei der ökologischen Flutung ohne Energieaufwand (Pumpen) gewährleistet sei.
- Der Nachweis der Hochwassersicherheit sei zu führen.
- Die Rohstoffgewinnung müsse weiterhin möglich sein.

Akzeptanzfördernde Maßnahmen seien unter der Berücksichtigung umzusetzen, dass der Eigenanteil der Gemeinde so gering wie möglich gehalten werde bzw. Zuwendungen/Förderungen bis zu 100 % erfolgten. Das Land Rheinland-Pfalz habe die für die anstehenden Planungen anfallenden Kosten zu übernehmen und die entsprechenden Planer zu beauftragen.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland** (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz, erklärt, dass es aus grundsätzlicher Naturschutzsicht wünschenswert wäre, den Rheinhauptdeich nicht zu ertüchtigen, sondern zurückzubauen, und die Orte und Objekte, die durch Hochwasser gefährdet sein könnten, durch Riegeldeiche („Objektschutz“) zu schützen. Damit könnte in der Hördter Rheinaue wieder die natürliche Dynamik des Rheinstroms zugelassen werden. Diese Option wäre wesentlich billiger als das Vorgesehene und würde auch dem Hochwasserschutz der Unterlieger dienen. Insofern entspräche sie einer hervorragenden Integration von Hochwasser- und Naturschutz und würde zudem dem Konzept „Biotopverbund am Rhein“ der IKSR<sup>1</sup> Rechnung tragen.

Man stelle fest, dass die vorgelegte Planung weitgehend dem Ergebnis des Moderationsverfahrens entspreche. Man hebe ganz deutlich hervor, dass der im Bericht des Moderators niedergelegte Kompromiss das Äußerste darstelle, was mitgetragen werden könne.

Die ökologischen Flutungen seien aus Sicht des Naturschutzes ein wichtiger Ansatz. Diese Flutungen würden aber so zurückhaltend vorgenommen, dass sie nicht zu einem flächigen Überstau von Waldflächen führten. Sie würden vielmehr nur zu einer mehr oder weniger intensiven Reaktivierung von alten Rheinarmen, den „Schluten“, führen. Dies sei nicht ausreichend. Vielmehr wäre es notwendig, bei ansteigendem Hochwasser ein längeres (und damit höheres) Einströmen zuzulassen. Der Strom durch die Einlaufbauwerke sollte dementsprechend erst bei einem höheren Stauziel gedrosselt werden. Zum einen würde dadurch der Umbau des Waldes beschleunigt, zum anderen würde man dem Biotopkonzept der IKSR besser Rechnung tragen.

---

<sup>1</sup> IKSR = Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

Die FFH-Verträglichkeit der Gesamtmaßnahme - besonders der neuen Dammbauten und der Deicherhöhung - müsse in den folgenden Planungsschritten noch besser nachgewiesen, bzw. konkretisiert werden. Schließlich bedeute auch die Moderatorvariante einen schwerwiegenden Eingriff in FFH-Lebensräume.

Die **Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR)** e.V., Neustadt/W., legt dar, dass die Grundlagen für das vorliegende Konzept bereits im Moderationsverfahren abgestimmt worden seien.

Die ökologischen Flutungen und deren Höhe hätten bis zum Schluss zu den kontrovers diskutierten Punkten gehört. Die im Moderationsverfahren vereinbarten Überflutungshöhen würden die Mindestmarke darstellen. Man habe seinerzeit den Kompromiss mitgetragen, stelle jedoch klar, dass es sich hierbei um das absolute Minimum handele. Sollten im Nachhinein die Überflutungshöhen der Ökologischen Flutungen noch weiter zurückgefahren werden, entzöge dies dem gefundenen Kompromiss den Boden. Man erwarte im Planfeststellungsverfahren darüber hinaus den belastbaren Nachweis, dass die derzeit anvisierten Flutungshöhen die Waldbestände hinreichend auf eine Retentionsflutung und deren absehbaren Folgen vorbereiten würden.

Bei der Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches und beim Neubau des rückwärtigen Deiches seien bereits bei der Planung und Bauausführung die Lebensraumsprüche der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zu berücksichtigen. Daneben erwarte man für das Planfeststellungsverfahren ein in den Planunterlagen bereits dargestelltes, auf diese Art gezielt abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept der Deiche.

In den Antragsunterlagen vermisse man die kartographische Darstellung der geplanten Rückzugsgebiete für Tierarten während der Flutungen. Die Vorstellung, dass in den Rheinauen lebende Tiere bei einer vollständigen Überflutung ihrer Lebensräume über die Deiche fliehen und in intensiv genutzten (Mais-)Äckern bis zum Abfluss des Hochwassers überdauern könnten, erscheine abwegig.

Der **Naturschutzbund (NABU)** Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Süd, Landau i.d.Pfalz, macht nochmals deutlich, dass ein Rückbau des Rheinhauptdeiches die ökologisch und ökonomisch sinnvollere Lösung gewesen wäre. Wegen der mangelnden Akzeptanz vor Ort habe man sich jedoch auf eine Kompromisslösung eingelassen und sei durchaus erfreut, dass die vorgelegte Planung weitgehend dem Ergebnis des Moderationsverfahrens entspreche.

Dennoch bedeute auch die sog. „Moderatorvariante“ einen schwerwiegenden Eingriff in FFH-Lebensräume. Wie in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie mehrfach erwähnt, müsse im folgenden Planfeststellungsverfahren die FFH-Verträglichkeit der Trassenführung - insbesondere bezüglich der Neu- und Umbauten (Deiche), detaillierter nachgewiesen werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen, vor allem für die genannten gefährdeten Schmetterlinge, müssten möglichst in unmittelbarer Nähe zu den betroffenen Biotopen entwickelt werden.

Um den Umbau des Waldes im FFH-Gebiet zu beschleunigen, sollte die ökologische Flutung so oft, so hoch und so lange wie möglich (also mit jedem entsprechend ansteigenden Hochwasser) durchgeführt werden. Ein Durchströmen der alten Rheinarme („Schluten“) allein werde nicht ausreichen, um die Waldgesellschaft an die bei einem echten Hochwasser zu erwartenden Bedingungen anzupassen.

In den beiliegenden Karten vermisse man die Darstellung von Refugialräumen. Bei einem „echten“ Hochwasser müsse man davon ausgehen, dass überhaupt keine Refugialräume innerhalb des Reserverraums zur Verfügung stünden, da das gesamte Gebiet überschwemmt werde. Die Wiederbesiedlung müsse deshalb von außen („Auwiesen“, „Oberwald“ und „Eichtal“) erfolgen; auf den Dämmen könnten lediglich einige Arten des trockenen Grünlandes überleben. Für die Feuchtgrünland-Arten brauche man die Auwiesen. Entsprechende Verbundachsen sollten nicht nur schematisch, sondern mit konkreten Flächenbezügen dargestellt werden.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.**, Neustadt/W., führt aus, dass die Hördter Rheinaue fast vollständig von Wald bedeckt sei. Dieser sei naturnah ausgebildet und werde von Buchen, Hainbuche, Ahorn und Esche mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht dominiert. Es herrsche der tiefe Hartholzauwald vor und nur die „Schluten“ würden auf dem Niveau der Weichholzaue liegen. Das Gebiet werde von mehreren Altrheinarmen durchzogen.

Zu dem Vorhaben nehme man wie folgt Stellung:

#### Hochwasserschutz im Allgemeinen:

Hochwasserschutz könne nicht erst im Mündungsbereich der Rheinzufüsse beginnen, sondern sei auch Aufgabe der Oberlieger. Bereits dort müsse die Oberflächenwasserentsorgung in Angriff genommen werden, z.B. durch funktionsfähige Auffangbecken, Versickerungsbecken etc.

Man sei durchaus bereit, ein Hochwasserschutzkonzept zu akzeptieren, aber nur soweit und solange es für die Belange der Flora und Fauna vertretbar sei und nicht zu irreparablen Schäden führe.

Bereits Ende der achtziger Jahre habe man in dem Naturschutzgebiet „Hördter Rheinaue“ ein regulierbares Hochwasserbecken (Polder) geplant. Umfangreiche Untersuchungen hätten jedoch belegt, dass selbst bei ökologischer Flutung nicht wieder gutzumachende Schäden im Naturhaushalt entstünden.

#### Ökologische Flutungen:

Im vorliegenden Erläuterungsbericht werde die mittlere Häufigkeit des Auftretens ökologischer Flutungen im Jahr mit 159 Tagen angegeben. Sie beginne mit 4,7 m Pegel Maxau und werde vorübergehend bei 6,0 m Pegel Maxau geschlossen. Der Betriebswasserspiegel läge demnach 1,5 m höher als der derzeitige Normalwasserstand. Nach Aussagen von Fachleuten des Forstes bedeute dies, dass im gegebenen Fall der größte Teil der Rheinauen unter Wasser stünde. Sowohl den bodenbrütenden Vogelarten (Laubrohrsänger, Baumpieper usw.), als auch Wildbienen und anderen Insekten würde dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen. Dasselbe träfe auch auf sämtliche Orchideenarten, die insbesondere im Waldgebiet „Waldhäuptel“ zu finden seien, zu. Im Falle der Flutung würden bei den genannten Pflanzen innerhalb kürzester Zeit Fäulnisbakterien auftreten, die letzten Endes zum Absterben der Pflanzen führten. Selbst im Erläuterungsbericht werde eingeräumt, dass Schäden bei den glattrindigen Bäumen innerhalb des Reserveraumes zu erwarten seien.

Die Behauptung, dass ökologische Flutungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Extremhochwasser minimieren würden, würde dadurch ad absurdum geführt. Es sei kontraproduktiv bzw. überflüssig, den geplanten Reserveraum bereits vor der ersten Flutung im Katastrophenfall an Überflutungsbedingungen anzupassen. Die Aufnahmefähigkeit der Gewässer würde im Notfall durch den infolge einer ökologischen Flutung ohnehin vorhandenen hohen Wasserstand gemindert.

Ökologische Flutungen würden zwangsläufig zur Bildung von stehenden Gewässern in Schluten und Senken führen, die für die Stechmückenpopulation ideale Entwicklungs- und Lebensbedingungen böten. Auch habe man in jüngster Zeit unweit von hier Eigelege des Tigermoskitos gefunden, der die Malaria übertrage. Unter den geschilderten Bedingungen sei es nicht nachvollziehbar, wie man der unvermeidbaren Stechmückenplage wirksam begegnen wolle.

Für die Anwohner entstünden noch nicht absehbare gesundheitliche Risiken. Man denke vor allem an

- ein erhöhtes Herzinfarktrisiko durch veränderte klimatische Bedingungen (erhöhte Luftfeuchtigkeit etc.)
- eine Minderung des Erholungspotenzials
- ein erhöhtes Auftreten von Allergien, Asthma etc.

Der gesamte Bereich zwischen Rhein und Hochgestade werde gem. ROP Rheinpfalz als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen die Belange des Erholungswesens bei raumbedeutsamen Maßnahmen berücksichtigt, erholungswirksame landschaftliche Eigenarten erhalten bzw. wiederhergestellt, die Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf spezifische Eignung der einzelnen Gemeinden für bestimmte Erholungsfunktionen genutzt, bei Veränderungen der überörtlichen und regionalen Verkehrsverbindungen auch touristische Erfordernisse beachtet und die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter verbessert sowie das touristische Rad- bzw. Wanderwegenetz ergänzt werden.

Die Hördter Rheinaue sei in der Vergangenheit häufig Ziel von Wanderungen gewesen. Nach der Einschätzung von Experten würden die ausgewiesenen Wanderwege bei der beabsichtigten Höhe der ökologischen Flutungen zum größten Teil überflutet und insofern nicht mehr begehbar sein. Man befürchte, dass die Hördter Rheinaue ihre Anziehungskraft und ihre Wirkung als Naherholungsgebiet verliere. Mit dieser Entwicklung sei man nicht einverstanden und lehne daher eine sogenannte "ökologische Flutung" wegen der zu erwartenden Schäden ab.

#### Überlaufschwellen für Extremhochwässer:

Die Rheinhauptdeiche seien in den letzten Jahren auf badischer und pfälzischer Seite um 0,75 m ertüchtigt worden. Im Bereich der Hördter Rheinaue seien nun drei Sollüberlaufstellen von jeweils 300 m vorgesehen, die im Bedarfsfall mit einem mobilen Schlauchsystem geschlossen werden. Man sei der Auffassung, dass dieses Sicherungssystem ausreiche, um im Bedarfsfall dem Schutzbedürfnis zu entsprechen.

Schlussbemerkung:

Im Moderationsverfahren, an dem der Pfälzerwaldverein nicht beteiligt gewesen sei, seien die Weichen für Maßnahmen gestellt worden, die unter der Prämisse einer so genannten "Auenrenaturierung" zur Bestandsminimierung und letzten Endes Verarmung der Landschaft führen würden. Die beabsichtigte ökologische Flutung sei nach Ansicht eines Fachmanns eine "Mogelpackung". Die Ortsgruppe Hördt behalte sich deshalb weitere Schritte bezüglich des begrenzten Klagerechts vor.

Die **Pollichia**, Neustadt/W., bekennt sich zu der Notwendigkeit, die Hochwassersicherheit für die Siedlungs- und Infrastrukturf lächen in der Rheinniederung über den mit den Poldern angestrebten 200jährigen Hochwasserschutz hinaus zu verbessern. Man sei sich bewusst, dass am rheinland-pfälzischen Rheinabschnitt keine Alternativen zur Hördter Rheinaue bestünden. Die Entscheidung, die Hördter Rheinaue zur Abwehr einer Katastrophe heranzuziehen, die nicht nur sehr große Schäden verursachen, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Menschenleben fordern würde, werde vom Grundsatz trotz der herausragenden Bedeutung des Gebiets für den Naturschutz mitgetragen.

Man fordere allerdings, dass wegen der allgemein bekannten Naturschutzwertigkeit der Hördter Rheinaue die Naturschutzbelange in besonderem Maß berücksichtigt würden. Dies sei in den vorliegenden Unterlagen aber nicht der Fall. Insbesondere sei zu bemängeln, dass die ökologischen Flutungen nicht ausreichten, um auch nur eine wesentliche Minderung von Beeinträchtigungen zu bewirken. Weiterhin beanstande man, dass jegliche Maßnahmen, die für eine Regeneration von Artbeständen nach einer vollständigen Überflutung des Gebiets nötig wären, ins Planfeststellungsverfahren verlagert würden. Es könne daher und aufgrund weiterer Fehler in den Unterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben zu Natura 2000 und zum Artenschutz eingehalten würden. Sinngemäß gelte dies auch für die landesrechtliche Eingriffsregelung.

Aufgrund dieser erheblichen Mängel stimme man der vorgelegten Planung nicht zu und behalte sich vor, gerichtlich gegen eine auf ihrer Grundlage getroffene raumordnerische Entscheidung zugunsten des Vorhabens vorzugehen.

Ökologische Flutungen:

Mit den ökologischen Flutungen sollten Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen und Tieren vermieden werden. Abgesehen davon, dass allenfalls eine Minderung, keinesfalls aber eine Vermeidung erreicht werden könne, seien die ökologischen Flutungen wegen ihrer Höhenbegrenzung auf ca. 1 m über Mittelwasser auch hierzu ungenügend.

Mit ökologischen Flutungen sollten die Biozönosen auf Überflutungsereignisse vorbereitet werden. Dies sei nur auf Flächen möglich, die tatsächlich bei den ökologischen Flutungen überschwemmt würden. Nur hier entstünden atypische Biozönosen, indem überflutungstolerante Arten selektiv gefördert würden und die Bäume physiologische Anpassungen entwickeln könnten, damit die Wälder stabil blieben. Außerhalb der überschwemmten Bereiche fänden, im Gegensatz zu Behauptungen der UVS, keinerlei Anpassungen an Überflutungen statt. Es erschließe sich nicht, weshalb eine verbesserte Wasserversorgung der Bäume ihre Überflutungstoleranz erhöhen solle. Diese werde nur erhöht, indem bestimmte physiologische Anpassungen erfolgen (z.B. die Ausbildung luftleitenden Gewebes) und indem genetische Stämme mit höherer Toleranz selektiv gefördert würden; beides geschehe nur unter dem Einfluss von Überflutungen. Auf ca. 85% der Hördter Rheinaue gebe es folglich keinerlei Anpassung der Biozönosen an Überflutung, weil sie nicht von den ökologischen Flutungen erreicht würden.

Doch selbst auf jenen 15% der Hördter Rheinaue, die von den ökologischen Flutungen erreicht würden, sei die zur Eingriffsminderung erforderliche Wirkung nicht zu erzielen, weil die Überflutungen zu niedrig seien und nicht lange genug dauerten. In den Bereichen mit ökologischen Flutungen seien bei Rückhaltung Überflutungshöhen von 3 - >5 m zu erwarten. Dieser Überflutung halte von den natürlichen Waldgesellschaften nur die Silberweiden-Weichholzaue stand. Folglich müssten die ökologischen Flutungen genügen, um auf diesen tief gelegenen Standorten eine Weichholzaue zu entwickeln. Auf dem weitaus größten Teil der Flächen mit ökologischen Flutungen würden nur Überflutungshöhen bis 1 m, vielfach nur bis 0,5 m erreicht, doch Weichholzaunen siedelten typischerweise erst bei Überflutungshöhen bis > 2 m. Bedeutend sei außerdem die Überflutungsdauer, zu der es in den Unterlagen keine Angaben gebe. Insofern könne nicht davon ausgegangen werden, dass mit den ökologischen Flutungen Weichholzaunen entwickelt werden könnten. Bei Flutung dieser Bereiche im Hochwasserfall sei daher mit einem flächenhaften Absterben des Waldes zu rechnen. Großteils handele es sich dabei um Erlen-Eschen-Wälder als prioritäre Lebensräume gemäß der FFH-Richtlinie.

Die Bereiche oberhalb der ökologischen Flutungen würden im Katastrophenfall bis zu einer Höhe von über 3 m überschwemmt. Wälder, die nicht an Überflutungen angepasst seien, würden dadurch für Jahrzehnte massiv geschädigt. Beispielsweise würden dort Eschen und Ahorne absterben, die aufgrund ihrer Konkurrenzkraft zumindest im Zwischen- und Unterstand auf weiten Strecken dominierten. Ihre Ausfälle würden durch den Lichtzutritt am Boden zur Massenentfaltung von Goldrute, Springkraut und Kratzbeere führen, wodurch die walddy-

pische Vegetation unterdrückt werde, sich also auch nicht regenerieren könne. Dies führe zu erheblichen Veränderungen der Tierwelt. So erwarte man, dass die betroffenen Bestände als Jahreslebensräume für den Springfrosch nicht mehr geeignet seien.

Die ökologischen Flutungen müssten bis mindestens 7,5 m am Pegel Maxau durchgeführt werden, ca. 1,5 m höher, als in der Planung vorgesehen. Nur dann könnten sie einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets und zur Sicherung der Erhaltungsziele bzw. maßgeblicher Gebietsbestandteile der Natura 2000-Gebiete leisten. Würden sie auf das derzeitige Niveau beschränkt, widerspreche die Einbeziehung der Hördter Rheinaue in das Hochwasserschutzkonzept den Zielen für das Naturschutzgebiet und für die Natura 2000-Gebiete, mithin auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine raumordnerische Entscheidung zugunsten des Reserveraums sei aus Naturschutzsicht deshalb nicht möglich.

#### Maßnahmen für eine Regeneration der Artbestände:

Für eine Regeneration von Artbeständen müssten umfangreiche Flächen als Refugial- und Ausbreitungszentren im Hinterland der Hördter Rheinaue bereitgestellt werden. Es sei davon auszugehen, dass der Flächenbedarf > 100 ha betrage. Auf Ebene der Raumordnung sei die Lage dieser Flächen zu klären, denn ihre Nutzung für den Naturschutz könne eine Anpassung anderer Ziele der Raumordnung erfordern. Die Lage der Flächen sei nicht beliebig; die betroffenen Arten müssten von ihnen aus die Wiederbesiedlung der Hördter Rheinaue vornehmen können. Es werde bezweifelt, dass die benötigten Flächen bis zur Planfeststellung akquiriert werden könnten. Ohne Darstellung der Refugial- und Ausbreitungszentren seien die Planunterlagen so lückenhaft, dass auf ihrer Grundlage keine raumordnerische Entscheidung getroffen werden könne.

In der nahen Umgebung des geplanten Reserveraumes gebe es Gebiete, die für eine Entwicklung zu Refugial- und Ausbreitungszentren für eine Wiederbesiedlung geeignet seien. Dies seien für die Artengemeinschaften des Offenlandes die Auwiesen zwischen Leimersheim und dem Reserveraum und für die Artengemeinschaften des Waldes die Waldgebiete nordöstlich von Kuhardt („Oberwald“) und nördlich von Hördt („Eichtal“). Das in den Unterlagen konkret genannte Gebiet „Goldgrund“ südlich von Wörth sei wegen der großen Distanz jedenfalls völlig ungeeignet.

In den Refugial- und Ausbreitungszentren sei es für die wertbestimmenden Arten erforderlich, günstige Lebensräume vorzufinden, damit sie umfangreiche Populationen mit entsprechendem Ausbreitungsdruck entwickeln würden. Dieser Sachverhalt werde in der UVS zu-

treffend beschrieben. Da es sich bei diesen Gebieten offensichtlich nur um die Auwiesen sowie die Waldgebiete „Eichtal“ und „Oberwald“ handeln könne, stelle man sich die Frage, warum diese nicht ausdrücklich benannt würden.

Eine naheliegende Erklärung sei, dass man derzeit nicht von einer Verfügbarkeit dieser Bereiche zur Entwicklung als Refugial- und Ausbreitungszentren ausgehe. Die Gemeinde Hördt habe unmissverständlich klargemacht, dass landwirtschaftliche Flächen nicht zur Verfügung gestellt würden. Man stelle sich daher die Frage nach der Verfügbarkeit von Tauschflächen und nach der Verfügbarkeit von Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich.

Die offenkundige Nicht-Verfügbarkeit von Flächen für Refugial- und Ausbreitungszentren bedeute, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz und zu Natura 2000 nicht gewährleistet sei. Unter diesen Voraussetzungen könne auch auf der Ebene der Raumordnung keine Bewilligung des Vorhabens erfolgen.

#### Artenschutz:

Bei der Planfeststellung werde eine artenschutzrechtliche Befreiung gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich. Zulässigerweise könne sie nicht erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen bis dahin nicht erfüllt seien. Dies bedeute, dass die Mängel bei den ökologischen Flutungen und den Refugial- und Ausbreitungszentren bis zum nachfolgenden Verfahren behoben sein müssten. Es sei schließlich nicht gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen günstig bleibe; vielmehr werde er für viele Arten erheblich verschlechtert. Exemplarisch sei hier auf den Springfrosch verwiesen (s.o.).

#### Natura 2000:

Das Vorhaben werde zu umfangreichen Verlusten von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie, von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und von Vögeln gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie führen. Dem Vermeidungs- und Minderungsgebot gem. Art. 6 (2) der FFH-Richtlinie werde nicht entsprochen, weil die ökologischen Flutungen nicht zur maßgeblichen Minderung genügten und keine Refugial- und Ausbreitungszentren festgesetzt seien. Es sei nicht erkennbar, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gem. Art. 6 (4) möglich sei.

Irreführend sei die Behauptung, dass der FFH-Lebensraumtyp 91E0 durch die ökologischen Flutungen gefördert würde. Wie weiter oben dargelegt, reichten sie für den Silberweiden-Auwald nicht aus. Unter dem Einfluss der ökologischen Flutungen könnten Eschen zwar an Überschwemmungen adaptiert werden, doch dadurch entstünden allenfalls eschendominier-

te Hartholz-Auwälder (Lebensraumtyp 91F0). Diese würden aber durch den Einsatz der Rückhaltung bei Extremhochwasser vernichtet, da Eschen einen Einstau von mindestens 3 m nicht überstünden. Letztlich werde weder der Lebensraumtyp 91E0 noch der Lebensraumtyp 91F0 in dem von ökologischen Flutungen erfassten Bereich dauerhaft vorkommen.

Eine Täuschung sei in diesem Zusammenhang die Aussage in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung, dass der Lebensraumtyp 91E0 „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ im geplanten Reserverraum auf 22 ha vorkomme und dieser in hohem Maße an regelmäßige und lang andauernde Überflutungen angepasst sei. Weiterhin werde ausgeführt, dass die Silberweide als kennzeichnende Baumart des Lebensraumtyps eine ausgesprochen hohe Toleranz gegenüber Überflutungen aufweise und daher ungeachtet möglicher Schäden an einzelnen Bäumen im Extremhochwasserfall keine Veränderungen der Bestände zu erwarten seien.

Hierzu sei anzumerken, dass im Lebensraumtyp 91E0 zwei grundverschiedene Biotoptypen zusammengefasst seien. Es seien dies die Erlen-Eschen-Wälder und die Silberweiden-Weichholzaunenwälder. Die Erlen-Eschen-Wälder würden auf quellig durchsickerten Standorten und an Bächen wachsen, wo der Boden kurzzeitig und flach überschwemmt werde. Lang anhaltende und / oder hohe Überflutungen seien für Erlen-Eschen-Wälder hingegen tödlich. Der Silberweiden-Weichholzaunenwald sei dagegen an lang und hoch überflutete Standorte gebunden. Im geplanten Reserverraum sei der Lebensraumtyp aber, entsprechend den Bedingungen der Altaue, als Erlen-Eschen-Wald ausgebildet. Richtig sei deshalb, dass der Lebensraumtyp 91E0 durch das Vorhaben in der geplanten Form im Reserverraum vollständig vernichtet werde.

Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum der durch den Deichneubau entstehende Verlust des Lebensraumtyps auf einer Fläche von 7.000 m<sup>2</sup> keine erhebliche Beeinträchtigung darstelle.

Auch widerspreche man der Aussage, dass die Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 6210 mit umfangreichen Orchideenbeständen auf einer Fläche von 8.000 m<sup>2</sup> nicht erheblich sei. Dies stehe im Widerspruch zu allen fachlichen Konventionen und im Übrigen auch zur laufenden Rechtsprechung.

Nicht korrekt seien auch die Relativierungen zu den Lebensraumtypen 9130 und 9160. Der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald werde durch Rückhaltung bei Extremhochwasser erheblich beeinträchtigt. Gemäß den Unterlagen sei daher der Umbau der Bestände

zu Eichen-Ulmen-Eschenwäldern geplant. Die Esche könnte jedoch nur ein stabiler Bestandteil der Bestände sein, wenn die Standorte mit ausreichender Häufigkeit und Dauer von ökologischen Flutungen erreicht würden, was vorliegend nicht der Fall sei. Irreführend sei im Übrigen der Begriff „Eichen-Ulmen-Eschenwälder“, weil er sich an deutsche Bezeichnungen für den Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauwälder) anlehne, der jedoch ebenfalls die Prägung der Standorte durch wiederkehrende Überflutungen (mindestens alle drei Jahre im langjährigen Durchschnitt) erfordern würde.

Für den Waldmeister-Buchenwald seien kohärenzsichernde Maßnahmen erforderlich. Hierzu treffe die Natura 2000-VU keine Aussage, was nach den Vorgaben von Art. 6 der FFH-Richtlinie eine Zustimmung zum Vorhaben ausschließe.

Die Behauptung, beim Lebensraumtyp 9160 könne das Schadenspotential durch Reduktion des Hainbuchenanteils „minimiert“ werden, sei aus zwei Gründen irreführend. Zum Einen sei die Hainbuche nicht die einzige überflutungsempfindliche Baumart der Eichen-Hainbuchenwälder, denn auch nicht an Überflutungen adaptierte Eschen seien sehr überschwemmungsempfindlich (je nach Ablauf des Einzelereignisses auch empfindlicher als die Hainbuche). Auch könne die Lebensgemeinschaft durch den Ausfall von Ahornen erheblich beeinträchtigt werden, weil dieser zu einer Ruderalisierung der Krautschicht führe. Zum Anderen werde ignoriert, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch dann einträten, wenn lebensraumtypische Arten erheblich beeinträchtigt würden. Davon sei schon deshalb auszugehen, weil der Eichen-Hainbuchenwald nur außerhalb von Auen vorkomme und es insofern als sicher gelte, dass seine charakteristischen, am Boden lebenden Tierarten durch die Rückhaltung erheblich beeinträchtigt würden.

Bezüglich der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie widerspreche man der Aussage, dass die Bechsteinfledermaus nicht erheblich beeinträchtigt werde. Schließlich seien erhebliche Beeinträchtigungen durch Verluste von Wald infolge des Deichbaues nicht auszuschließen, u.a. könnten Wochenstubenquartiere betroffen sein. Bei der Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie sei eine erhebliche Beeinträchtigung bereits dann anzunehmen, wenn sie nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Die postulierte Regeneration des Hirschkäfers sei nur dann zu erwarten, wenn der Oberwald und das Eichtal als leistungsfähige Refugial- und Ausbreitungszentren entwickelt würden. Entsprechend verhalte es sich beim Skabiosen-Scheckenfalter und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Falsch sei auch, dass die relevanten Vogelarten der Röhrichte von der stärkeren Vernäsung einzelner Bereiche durch die ökologischen Flutungen profitierten würden. Die Röhrichte würden mit geringem Höhenunterschied direkt an die Gewässer anschließen und wären bei ökologischen Flutungen bis nahe 2 m hoch überflutet. Damit sei wegen des häufigen Erreichens von 6 m am Pegel Maxau alljährlich zu rechnen, häufig auch innerhalb der Brutzeit. Die Nester der Röhrichtbrüter würden dann überschwemmt und die Gelege / Jungvögel gingen zugrunde. Wiederhole sich dieses Ereignis mehrfach, würden die Reviere dauerhaft aufgegeben. Eine Verschiebung der Reviere in größere Höhe sei nicht möglich, weil diese Bereiche von Gehölzvegetation eingenommen würden.

Zur Sicherung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebietes „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ sei es erforderlich, außerhalb des Reserveraums störungsfreie Röhrichte als neue Lebensräume bereitzustellen. Wegen der vergleichsweise geringen Ansprüche der vorkommenden Arten an die Größe der Röhrichte sei dies grundsätzlich u.a. an Kiesgruben und Weihern möglich.

#### Sonstiges:

Die dargestellten Auffüllungen stellten zusätzliche, erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und wahrscheinlich auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 (1) BNatschG dar. Druckwasserbeeinflusste Ackersenken in der Rheinniederung seien bedeutende Lebensräume, u.a. für ursprüngliche Auen-Pionierarten (Krebstiere, Pionierpflanzen, Vögel wie den Flussregenpfeifer, Amphibien wie den Laubfrosch und die Kreuzkröte etc.). Wegen der außerordentlichen Seltenheit dieser Biotope könne ihre Auffüllung für Tiere und Pflanzen gravierende Folgen, bis hin zum regionalen Aussterben bestimmter Arten haben. Dieses Problem bleibe in den Unterlagen unberücksichtigt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, hat gegen die Planung keine Einwände. Die Strategie der ökologischen Flutungen werde begrüßt.

Nach Ansicht der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Dienststelle Neustadt/W, seien die Belange der Landwirtschaft im Rahmen des Moderationsverfahrens nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Sowohl in den Sitzungen der Runden Tische als auch in den verschiedenen Arbeitskreisen sei stets zusätzlich zur Moderatorvariante als weiterer Trassenvorschlag die „Landwirtschaftsvariante“ diskutiert worden. Nach ihrer Rechtsauffassung seien Raumordnungsver-

fahren dazu geeignet, die Prüfung mehrerer Varianten und Alternativen vorzunehmen. Von daher halte man es für erforderlich und gerechtfertigt, dass die „Landwirtschaftsvariante“ gleichrangig neben der „Moderatorvariante“ im Raumordnungsverfahren untersucht und einer umfassenden Abwägung zugeführt werde. Ggf. könne auch ein modifizierter Trassenverlauf der von der Landwirtschaft favorisierten Variante untersucht werden.

#### Binnenentwässerung:

Die geplanten Maßnahmen zur Binnenentwässerung würden als unzureichend erachtet. Von daher bestünden gegen die vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen erhebliche Bedenken.

Die im Rahmen des Moderationsverfahrens geforderte Prüfung der Hochwassersicherheit des Pumpwerkes in Sondernheim sei noch nicht erfolgt. Dies sei jedoch eine Voraussetzung für die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens, da das Pumpwerk die Grundlage für die Entwässerung von ca. 476 km<sup>2</sup> (d.h. 46.700 ha) bilde und damit nicht nur für den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, sondern auch für den Hochwasserschutz und die Entwässerung betroffener Siedlungen und sonstiger Freiflächen im Einzugsgebiet verantwortlich sei. Dies bedeute gleichzeitig, dass der Nachweis zu führen sei, dass die Funktion auch bei einem Einsatz des Reserveraumes uneingeschränkt gewährleistet bleibe. Im Ereignisfall müsse jedoch aufgrund der derzeit vorliegenden Planunterlagen davon ausgegangen werden, dass das Pumpwerk überschwemmt werde und seine Funktion nicht mehr erfüllen könne.

Gem. den Unterlagen werde die Förderleistung des Schöpfwerkes in Leimersheim von 6,60 m<sup>3</sup>/s um fast das doppelte auf 13,00 m<sup>3</sup>/s erhöht. Ob dies technisch möglich sei, werde allerdings derzeit erst geprüft.

Unklar sei auch, wie der Einsatz der mobilen Schöpfwerke am Brandgraben und am Scheidbach erfolge und wer für das Reglement zuständig sei.

Zudem werde nicht nachgewiesen, dass die angegebenen Förderleistungen der Schöpfwerke eine zufriedenstellende Binnenentwässerung gewährleisten würden.

Des Weiteren halte man eine Untersuchung für erforderlich, ob der neu entstehende Reserveraum, welcher als Rückhalteraum für Binnenhochwasser entfalle, Auswirkungen auf die Binnenentwässerung habe.

In den vorgelegten Unterlagen fehlten Ausführungen, inwieweit sich ein möglicher Ereignisfall auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb und außerhalb des Reserverraums auswirken würde. Dies gelte insbesondere für die druckwassergefährdeten Bereiche außerhalb der neuen Deichlinie. So würden z.B. auf der westlich der Sondernheimer Straße verlaufenden Gewanne „Rheingewann“ bis ca. zur halben Ackerlänge im Untergrund leicht durchlässige Schleichsande auftreten. Bei einer Flutung wären die Flächen aufgrund von auftretendem Druckwasser landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar. Dies gelte ebenfalls für den Bereich zwischen der Sondernheimer Straße und dem Rheinhauptdamm am Schleusenhaus, da hier die gleichen Bodenverhältnisse herrschten. Im Ereignisfall sei zu befürchten, dass in Sondernheim sämtliche Gewanne bis zum Kenneldeich wegen Druckwasser nicht bewirtschaftbar seien. Konkrete Aussagen über Auswirkungen von Druckwasser auch auf Flächen außerhalb des Reserverraumes halte man demzufolge für unabdingbar.

Als Basis für die Beurteilung und Entschädigung bei auftretender Vernässung sollte eine Druckwasserkarte der SGD dienen, die auf Grundlage des Hochwassers von 1999 erstellt worden sei. Da sich die Landwirtschaft mit einigen Flächendarstellungen im Rahmen des Moderationsverfahrens nicht habe identifizieren können, müsse eine Überarbeitung und erneute Abstimmung stattfinden, die bis dato jedoch nicht erfolgt sei.

#### Ökologische Flutungen:

Gem. den Planunterlagen würden die ökologischen Flutungen das Ziel verfolgen, betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des geplanten Reserverraumes zu minimieren und somit die Verpflichtung, naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, erfüllen. Dies werde von hier aus grundsätzlich anders bewertet. Mit dem Vorhaben finde in jeder Beziehung eine naturschutzfachliche Aufwertung statt, sodass die Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen anzuerkennen seien. Den Ausführungen sei zu entnehmen, dass die ökologischen Flutungen über den eigentlichen Überflutungsbereich hinauswirken und damit die standörtlichen Voraussetzungen zur Anpassung der Lebensgemeinschaften an die Überflutungsbedingungen schaffen würden. Sie führten insbesondere zu Aufwertungen der Gewässer, ihrer Struktur, ihrer Dynamik und ihrer Lebensraumeignung für auentypische Pflanzen und Tiere. Diese Verbesserungen gingen somit über Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen hinaus.

Die Möglichkeit der ökologischen Flutung durch eine gesteuerte Reaktivierung der vorhandenen Schluten sei bereits im Rahmen des Moderationsverfahrens von der Landwirtschaft abgelehnt worden. Es bestünden erhebliche Bedenken, da die Durchlässe bei allen Rheinwasserständen bis 99,0 m ü NN geöffnet seien. Dies führe zu einer unzumutbaren Zunahme

von Druckwasserflächen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Reserveraumes. Es sei zu erwarten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen stärker vernässen würden als in den vorlegten Karten dargestellt und von daher eine Nutzbarkeit nicht mehr gegeben sei. Die Auswirkungen im Ereignisfall auf die Flächen außerhalb des Reserveraumes seien demnach nochmals darzustellen.

Des Weiteren könne auf die Gewanne „Gerhardskies“, die nach den Vorhersagen der Planer stärker vernässe, aufgrund ihrer Wertigkeit nicht verzichtet werden. In diesem Zusammenhang weise man auf die Anregungen des Moderators in seinem Abschlussbericht hin, zu prüfen, inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung der Gewanne durch Anpassungsmaßnahmen weiterhin möglich bleibe. Auch dieser Anregung sei bis dato nicht nachgekommen worden.

Zur Definition von Abbruchkriterien für die ökologischen Flutungen im Falle hoher Binnenhochwässer schlage der Moderationsbericht die Einrichtung einer Steuerungsgruppe unter Federführung der SGD und mit Beteiligung u.a. der Landwirtschaft vor, die ein Konzept zur Umsetzung und Steuerung der ökologischen Flutung erstellen solle. Dies sei bisher noch nicht erfolgt.

#### Überflutung des Reserveraumes im Falle eines Extremhochwassers:

Die Entwässerung des Reserveraumes nach einer hochwasserbedingten Überflutung erfolge durch Öffnen des Rheinhauptdeiches. Aus landwirtschaftlicher Sicht könne nicht abgeschätzt werden, wie aufgrund der Topographie die Entleerung des Raumes erfolgen solle. Es sei zu befürchten, dass tieferes Gelände bzw. Senken sich nicht bzw. verzögert entleeren würden und dies negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen habe. Dies sei zu konkretisieren und darzustellen.

#### Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeit:

Die Planunterlagen enthielten eine Kartierung der FFH-Lebensraumtypen. Hiernach sei im Bereich der „Landwirtschaftsvariante“ - bis auf den Gewässer-Lebensraumtyp 3150 natürliche eutrophe Seen - zusätzlich kein weiterer Lebensraumtyp betroffen. Demzufolge könnten von der „Landwirtschaftsvariante“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen ausgehen.

Des weiteren führe die Trasse der „Landwirtschaftsvariante“ bei keiner der gefährdeten Tierarten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes.

Aufgrund dieser Ausführungen sei man nach wie vor der Auffassung, dass die „Landwirtschaftsvariante“ eine zumutbare Alternative darstelle, die zumindest gleichrangig gegenüber der vorliegenden Variante zu überprüfen wäre.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen:

Die ökologischen Flutungen seien nicht nur als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, sondern aufgrund ihrer positiven Auswirkungen im Ausgleichskonzept zu berücksichtigen (s.o.).

Der forstrechtliche Ausgleich sei im Rahmen der Multifunktionalität auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich anzurechnen.

Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ausgleichsflächen werde aufgrund der bereits vorhandenen Betroffenheit und der vorhabenbedingten Flächenverluste abgelehnt.

Abschließend sei zu bemerken, dass man sich nicht grundsätzlich gegen einen Hochwasserschutz ausspreche. Die Notwendigkeit, Hochwasserschutz zu betreiben, werde auch von landwirtschaftlicher Seite aus gesehen. Allerdings weise man darauf hin, dass der Reserveraum Hördt als zusätzliche Hochwasserrückhaltemaßnahme geschaffen werde, der nicht in den vertraglich vereinbarten 44 Mio. m<sup>3</sup> enthalten sei. Damit wäre mit dem von der Landwirtschaft favorisierten Retentionsraum mit einem Rückhaltevolumen von 25 Mio. m<sup>3</sup> bereits ein immenser Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet.

Darüber hinaus fordere man grundsätzlich den Ausbau des bestehenden Rheinhauptdeiches, bevor mit der Umsetzung des Reserveraumes begonnen werde.

Die **DB Services Immobilien GmbH**, Frankfurt/M., erklärt, dass parallel zur Bahnstrecke (bei der Gärtnerei) Wassergräben erkennbar seien. Bei Flutung des Reserveraumes sei zu befürchten, dass der Wasserpegel in diesen „Brandgräben“ erheblich steige und das Erdreich im Bereich der Bahnstrecke aufweiche.

Man könne dem Vorhaben daher nicht zustimmen. Es sei mit Hilfe eines Gutachtens zu belegen, dass die Bahnanlagen im Falle eines Hochwassers keiner höheren Gefährdung ausgesetzt seien als ohne dem Vorhaben.

Im betroffenen Gebiet sind seitens des **Landesbetriebes Mobilität**, Speyer, keine Planungen beabsichtigt.

Im Rahmen des o.g. Vorhabens sei jedoch vorgesehen, die L 552 zwischen Hördt und Sondernheim auf den Deich zu legen.

Gegen diese Verlegung bestünden vom Grundsatz her keine Einwände. Voraussetzung sei jedoch, dass dem Landesbetrieb keinerlei Kosten bzw. Verpflichtungen entstünden, auch nicht bei der Unterhaltung des Deiches.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass unmittelbar westlich der L 552 ein Rad-/Gehweg verlaufe, der in die weitere Planung einzubeziehen sei.

Die Planung und Bauausführung sei rechtzeitig mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim** hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Allerdings seien bei der weiteren Planung, Durchführung und dem Betrieb der „Anlage“ folgende Punkte zu beachten:

- Eine temporäre Öffnung des Deiches nach einem Extremhochwasser bedürfe einer Abstimmung (Ort, Zeitpunkt etc.) mit dem Amt. Die Schifffahrt dürfe zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Der Unternehmer habe zum Schutz der Wasserstraße und der Schifffahrt gegebene Anordnungen des Amtes oder seiner Beauftragten zu berücksichtigen und ggf. entstandene Schäden zu beseitigen.
- Im Falle einer Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen sei zuvor ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- Die Sohlhöhe einer zur Wasserentnahme dienenden Anlage müsse grundsätzlich mindestens auf einer Höhe von GLW + 0,5 m liegen.
- Der Unternehmer habe dafür zu sorgen, dass bei Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße beeinträchtigen würden.

Die **Saar-Ferngas-Transport GmbH**, Saarbrücken, teilt mit, dass das Vorhaben eine Gas-hochdruckleitung tangiere. Parallel zu dieser Leitung sei ein Steuerungskabel verlegt. Die Leitung sei durch einen Schutzstreifen gesichert, dessen Breite in der Regel 8,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse, betrage.

Der Maßnahme werde daher nur zugestimmt, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Anlagen gewährleistet bleibe.

Man bitte die weitere Planung so zu gestalten, dass die Leitung außerhalb des Polders zu liegen komme und der Deichfuß mindestens 4,0 m Abstand zur Leitung einhalte.

Vor Beginn der Arbeiten sei die tatsächliche Lage und die Erddeckung der Leitung durch Suchschlitze festzustellen.

Bei Bodenabtrag müsse während der Bauphase eine Mindestüberdeckung der Leitung von 0,6 m erhalten bleiben.

Besonders weise man darauf hin, dass Erdarbeiten bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zu der Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen seien.

Bei der Planung und Bauausführung sei die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Saar-Ferngas-Transport GmbH zu beachten.

Weiterhin bitte man, die Betriebsstelle Frankenthal (Tel.: 06233/608-0) mindestens drei Werkzeuge vor Baubeginn zu unterrichten, damit vor Ort der Leitungsverlauf angezeigt werde und eine Einweisung erfolge.

Der **Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“**, Hagenbach, erklärt, dass aus den Verfahrensunterlagen mangels Parzellenschärfe des geplanten Deichverlaufes nicht ersichtlich sei, ob das alte Schleußenwärterhaus des Verbandes beim Schöpfwerk Sondernheim Süd innerhalb oder außerhalb des Reserveraumes liege.

Das Gebäude sei seitens des Verbandes an den Pfälzerwaldverein Sondernheim langfristig verpachtet und werde von diesem als Vereinsheim und Wanderrastplatz mit gastronomischen Angebot genutzt. Mit dem Verband wäre zu klären, in welcher Weise das Gebäude gegen den Überflutungsfall geschützt und seine Funktion dabei aufrecht erhalten werden könne.

Auch soweit das Gebäude außerhalb des Reserveraumes liege, seien baulich-technische Vorkehrungen geboten, um die Funktion des Gebäudes während und nach dem Bau des Reserveraumes unbeeinträchtigt zu erhalten.

In der Fundstellenkartierung der **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Archäologie**, Speyer, seien bisher im Geltungsbereich der o.g. Planung keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet. Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt sei, sei nicht auszuschließen, dass bei Baumaßnahmen im Plangebiet archäologische oder historische Funde aufgedeckt würden.

Um von vornherein die Belange der Direktion deutlich zu machen, erfolge die Zustimmung nur unter der Voraussetzung, dass in den weiteren Verfahren die folgenden Punkte als rechtskräftige Auflagen übernommen würden.

- Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) habe der Planungsträger, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion zu gegebener Zeit rechtzeitig (mindestens drei Wochen im Voraus) den Beginn der Arbeiten anzuzeigen und den Termin abzustimmen, damit diese überwacht werden könnten.
- Die ausführenden Baufirmen seien eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach sei jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 würden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion entbinden.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so sei der Direktion Archäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit man Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen könne. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen seien von Seiten der Bauherren/bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.
- Man weise extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen (wie Mutter- oder Oberbodenabtrag) gelte. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde er-

folgten, liege diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde. Die entsprechende Abteilung sei darauf hinzuweisen.

- Rein vorsorglich weise man darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie historische Grenzsteine) befinden könnten. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürften von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sei eine Versetzung oder Entfernung unumgänglich, so sei diese nur unter bestimmten Auflagen möglich, um keine historischen Erkenntnisse, die unter den Steinen zu finden seien, undokumentiert zu zerstören.
- Die o.g. Punkte seien in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Die Direktion sei auch an den weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

Es werde empfohlen, das Denkmalschutz- und -pflegegesetz in die „Rechtsgrundlagen“ der Planungen aufzunehmen, wie es in vielen anderen Planungen bereits üblich sei.

Die **Industrie- und Handelskammer Pfalz**, Landau, nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Hochwässer seien heute wie auch in der Zukunft unvermeidbar. Insbesondere am dichtbesiedelten und hochindustrialisierten Oberrhein könnten extreme Hochwasserereignisse – wie sie 1997 an der Oder bzw. 2002 an der Elbe auftraten – erhebliche Schäden anrichten. So beziffere die Landesregierung das Schadenspotential allein für Rheinland-Pfalz auf über sechs Milliarden Euro.

Die Auswirkungen auf die Region, die dort ansässigen Menschen und Unternehmen könnten aber durch staatliche und betriebliche Hochwasserschutzmaßnahmen gemindert oder sogar ganz verhindert werden. Pfälzer Unternehmen, deren Betriebsstätten in Rheinnähe liegen würden, seien sich der Herausforderung bewusst. Sie hätten betriebliche Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern getroffen und ihre Prozesse an die Situation vor Ort angepasst.

Man fordere daneben aber auch einen wirkungsvollen staatlichen Hochwasserschutz. Die pfälzische Wirtschaft begrüße deshalb die Rheinland-Pfälzische Initiative zur Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen 200-jährigen Hochwassersicherheit am Oberrhein und die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwasser in das Hochwasserschutzkonzept des Landes. Der Betrieb des geplanten Reserveraums diene der

Sicherung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen und dem Erhalt unzähliger rheinaufwärts gelegener Sach- und Kulturgüter. Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses würden bei diesem Projekt deshalb vorliegen.

Die pfälzische Wirtschaft befürworte aus diesen Gründen die beschriebene Planung und fordere eine zeitnahe Umsetzung und Inbetriebnahme des Reserveraums Hördter Rheinaue, durch den Hochwasserschäden in Milliardenhöhe vermieden werden könnten.

Zudem begrüße man ausdrücklich, dass im Vorfeld des eigentlichen Raumordnungsverfahrens ein öffentlicher Moderationsprozess durchgeführt worden sei. Hierdurch hätten viele Interessenskonflikte vorab identifiziert, entschärft und eine konsensfähige Planungsvariante gefunden werden können, die sich bei gleichem Kosten-Nutzen-Verhältnis durch ein großes Retentionsvolumen und damit eine hohe Schutzwirkung auszeichne.

Das beschriebene Projekt werde Auswirkungen auf Unternehmen und Infrastruktureinrichtungen im Bereich und in der Nähe des geplanten Reserveraums haben, u.a. auf eine Gaspipeline und ein Kiesabbaugebiet. Diese unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft seien im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu identifizieren und zu berücksichtigen. Resultierende Zielkonflikte seien während des Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu lösen, angemessene Entschädigungsregelungen und Kompensationsmaßnahmen seien abzustimmen und umzusetzen.

Im Einzelnen gehe man auf die Situation folgender Unternehmen ein:

- Nolte Gruppe, Germersheim: Im vergangenen Jahr sei der Bebauungsplan Nr. 32 Industriegebiet Rheinniederung Süd/Fa.Nolte rechtskräftig geworden. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Bebauungsplanes sei das Entwässerungskonzept des Industriegebietes. Insofern müsse gewährleistet sein, dass dieses Entwässerungskonzept durch den Reserveraum nicht beeinflusst werde. Es sollte eine Überprüfung für den nördlichen Teil des Reserveraumes in Bezug auf Druckwasser oder Zuführung zum Gimpelrheingraben durchgeführt werden. Sollte durch das Vorhaben der Gimpelrheingraben belastet werden, liege ein Eingriff in das Entwässerungskonzept der Nolte Gruppe vor. Von etwaigen zukünftig entstehenden Aufwendungen oder Auflagen seien die Unternehmen der Nolte Gruppe am Standort Germersheim freizustellen.

- Auch darüber hinaus sei zu beachten, dass kein Druckwasser außerhalb des gefluteten Gebietes, insb. in den tiefergelegenen Gebieten, wirtschaftliche Schäden anrichtete.
- Die Fa. Wolf GmbH, Kuhardt, habe im Gewann „Scheidgraben“ eine planfestgestellte Kiesabbaugenehmigung. Die rückwärtige Deichtrasse des Reserveraums sei entlang der Kiesabbaufäche geplant. Die Fa. Wolf weise darauf hin, dass der Kiesabbau und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt werden müssten und nicht beeinträchtigt werden dürften.
- Schließlich sei anzumerken, dass durch die Tauschflächen für Landwirte und Ersatzaufforstungen keine Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen für die zukünftigen Ausweisungen von Rohstofflagerstätten entstehen dürften.

Der Neu- und Ausbau der Deiche sowie die Überflutungen im seltenen Extremhochwasserfall würden Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im Bereich des Reserveraums haben. Durch die im Erläuterungsbericht beschriebenen ökologischen Flutungen könnten die Beeinträchtigungen von Fauna, Flora und Habitaten jedoch minimiert werden. Diese würden dadurch zu einem umweltverträglichen Betrieb des Rückhalteraums beitragen. Zudem seien umfangreiche ökologische Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die nachteiligen Umweltauswirkungen ausgleichen würden.

Auf Grund der o.g. Überlegungen befürworte man die vorliegenden Planungen und fordere eine zeitnahe Umsetzung. Allerdings müsse sichergestellt sein, dass durch die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer die hiervon betroffenen Unternehmen entsprechend abgesichert oder entschädigt würden.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, teilt mit, dass gegen das Vorhaben aus Sicht des Bergbaus, der Rohstoffgeologie und der Hydrogeologie keine Einwände bestünden. Die hydraulischen bzw. hydrogeologischen Aspekte seien im nachfolgenden Verfahren zu behandeln.

Weiterhin würden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund seien zu beachten.

Das **Zentralreferat Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** der SGD Süd, Neustadt/W., hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das Vorhaben stimme mit den Zielen des Vorranggebietes Hochwasserschutz in besonderem Maße überein. Durch die Bereitstellung von Rückhaltevolumen bei extremen Abflüssen werde ein erheblicher Beitrag zur Reduzierung von Hochwasserschäden geleistet. Die Erhöhung des bestehenden Deiches sowie der Neubau des rückwärtigen Rheinhauptdeiches seien zur Gewährleistung eines ausreichenden und einheitlichen Schutzniveaus für die angrenzenden Siedlungsgebiete unerlässlich.

Nach Umsetzung des Vorhabens werde eine Flutung der Flächen im Reserveraum statistisch weniger als einmal in 200 Jahren erfolgen. Bei Extremhochwasser seien insofern gegenüber dem Ist-Zustand keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen im Vorranggebiet Grundwasserschutz bestehe nicht.

Die **Obere Naturschutzbehörde** der SGD Süd, Neustadt/W., stimmt der Methodik und dem Ergebnis der vorliegenden Planunterlagen zu.

In den naturschutzfachlichen Gutachten zum ROV würden im Wesentlichen die Ergebnisse des vorangegangenen Moderationsverfahrens aufbereitet und korrekt wiedergegeben. Die im ROV weiterverfolgte „Moderatorenvariante“ stelle einen im Rahmen von mehreren Jahren und einer Vielzahl von Abstimmungs-, Ortsterminen, „Runden Tischen“ etc. gefundenen Kompromiss unter den Beteiligten dar.

Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde sei zugunsten der Anliegergemeinden und der Landwirtschaft, unter teilweise Zurückstellung der eigenen Interessen, dieser weitreichende Kompromiss bis an die Grenze des naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich vertretbaren mitgetragen worden, um den zwingend notwendigen Hochwasserschutz am Oberrhein weitestgehend zu befördern.

Wie in den Planunterlagen näher ausgeführt, seien von dem Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt mehrere Schutzgebiete (Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) in gravierender Weise betroffen. Auch würden eine Vielzahl von besonders- und streng geschützter Arten i.S.d. §§ 10 und 42 BNatSchG und besonders geschützter Biotope i.S.d. § 28 Abs. 3 LNatSchG von den geplanten Maßnahmen beeinträchtigt.

Aus dem vorab Gesagten resultiere die Notwendigkeit, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Konzentrationswirkung - naturschutzrechtliche Befreiungen u.a. nach § 48 LNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 28 LNatSchG und der entspr. NSG- Verordnung zu erteilen. Auch sei in diesem Zusammenhang ein Ausnahmeverfahren unter Beteiligung der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Grundlage des § 27 LNatSchG durchzuführen.

Man weise darauf hin, dass mit Datum vom 18.12.2007 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf die Thematik „Artenschutz“ in Kraft getreten sei. Es sei daher im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG - unter Beachtung des § 42 (5) BNatSchG - weiterhin erfüllt seien und ob ggf. die Voraussetzungen des § 43 (8) BNatSchG bzw. des § 62 BNatSchG vorliegen würden, um eine Ausnahme zuzulassen bzw. eine Befreiung erteilen zu können.

Voraussetzung für die genannten naturschutzrechtlichen Befreiungen und für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ausnahmeverfahrens auf der Grundlage der Natura 2000-Richtlinien und des § 27 LNatSchG sei die fachliche Vertiefung und Erweiterung der Umweltverträglichkeitsstudie und der Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, welche durch ein umfangreiches Artenschutzgutachten zu ergänzen sei.

Grundsätzlich müssten im v.g. Zusammenhang die „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ und die Ermangelung „zumutbarer Alternativen“ schlüssig dargestellt werden.

Selbstverständlich sei auch ein den hohen Anforderungen genügender „Fachbeitrag Naturschutz“ im Sinne des § 14 LNatSchG zu erstellen.

Im Besonderen seien die Trassenführung des Schlafdeiches östlich des Michelsbaches, der Ausbau des Rheinhauptdeiches sowie die betriebsbedingten Auswirkungen im Flutungsfall unter ökologischen Gesichtspunkten eingehend zu betrachten.

Wie aus den Planunterlagen zu ersehen sei, bestünde insofern ein weitgehender Konsens mit dem Gutachter.

Unter Beachtung der o.g. Punkte bestünden bezüglich Inhalt und Aussage der hier vorgelegten Planunterlagen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.

Gemäß § 36 Abs. 2 LNatSchG habe man den Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd über das Vorhaben unterrichtet. Dieser schließe sich dem Inhalt der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom Grundsatz her an, halte jedoch folgende weitergehende Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange für notwendig:

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, den Rheinhauptdeich nicht zu ertüchtigen, sondern zurückzubauen, und die Orte und Objekte, die durch Hochwasser gefährdet sein könnten, durch Riegeldeiche („Objektschutz“) zu schützen. Damit würde in der Hördter Rheinaue wieder die natürliche Dynamik des Rheinstroms zugelassen. Diese Option wäre wesentlich billiger als das, was vorgesehen sei und sie würde darüber hinaus auch dem Hochwasserschutz für die Unterlieger dienen. Insofern entspräche sie einer hervorragenden Integration von Hochwasser- und Naturschutz. Auch dem IKSR- Konzept „Biotopverbund am Rhein“ würde dadurch Rechnung getragen. Man möchte die hier dargestellte Option nicht fallen lassen, wohl wissend, dass sie wegen mangelnder Akzeptanz vor Ort derzeit nicht durchsetzbar sei.

Die ökologische Flutung sei aus Sicht des Naturschutzes ein wichtiger Ansatz. Diese Flutung werde aber so zurückhaltend vorgenommen, dass sie nicht zu einem flächigen Überstau von Waldflächen führe. Sie würde vielmehr nur zu einer mehr oder weniger intensiven Reaktivierung von alten Rheinarmen, „Schluten“, führen. Dies sei nicht ausreichend. Vielmehr sei es notwendig, bei ansteigendem Hochwasser ein längeres (und damit höheres) Einströmen zuzulassen. Der Strom durch die Einlaufbauwerke sollte dementsprechend erst bei einem höheren Stauziel gedrosselt werden. Der Umbau des Waldes würde dadurch beschleunigt, und eine höhere FFH-Verträglichkeit der Gesamtmaßnahme wäre gegeben. Auch dem Biotopkonzept der IKSR wäre besser Rechnung getragen. Die FFH-Verträglichkeit müsse ohnehin in den folgenden Planungsschritten noch besser nachgewiesen bzw. konkretisiert werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt/W., nimmt in Absprache mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Nachdem die Antragsunterlagen weitgehend der "Moderator-Variante" aus dem vorangegangenen Moderationsverfahren folgen würden, verweise man auf die in diesem Verfahren vertretenen forstfachlichen Standpunkte. Anhand der jetzt vorgelegten Unterlagen würden zudem nachstehende Punkte wesentlich erscheinen:

- Landesforsten Rheinland-Pfalz mit seiner Doppel-Rolle als Forstbehörde und als Waldbesitzer müsse im weiteren Verfahren in der Steuerungsgruppe vertreten

sein, um wesentliche Detailschritte, wie beispielsweise die noch ausstehende Definition von Abbruchkriterien für ökologische Flutungen im Sonderfall hoher Binnenhochwässer, mitzugestalten.

- Für die Inanspruchnahme von rund 14,1 ha Waldflächen seien flächengleiche Ersatzaufforstungen als walddrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Da bisher Aussagen über mögliche Standorte noch fehlen würden, könne als Anregung bei einer Aufforstung des „Gerhardskieses“ grundsätzliche Zustimmung signalisiert werden.
- Es werde Wert auf eine Entschädigungsregelung nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für forstliche Beeinträchtigungen (Hiebsunreifeverlust, Jagdwertminderung, Bewirtschaftungerschwernisse, Verkehrssicherungsaufwand etc.) gelegt. Dies betreffe sowohl die baubedingte Waldinanspruchnahme und die für erforderlich erachteten Waldumbaumaßnahmen als auch eventuelle spätere überflutungsbedingte Auswirkungen.
- Bei der ökologischen Flutung könne die beabsichtigte Höhe von 99,0 m ü.N.N. mitgetragen werden, wenn damit im Einzelfall auch ein vorbereitender und begleitender aktiver Waldumbau mit entsprechender Aufwandserstattung und Entschädigungszahlungen für Landesforsten verbunden sei. Eine Beschränkung der Planung allein auf die Erwartung einer langsamen natürlichen Anpassung der Bestände beinhalte aus fachlicher Sicht stellenweise ein zu großes Risiko. Welche Bestände einer aktiven Vorbereitung unterzogen werden müssten, sei im weiteren Verfahren festzulegen.
- Auch für die ggf. erforderliche Verlegung des Pflanzgartens mit Hütte bzw. für den Schadensersatz im Überflutungsfall müsse eine verbindliche finanzielle Regelung getroffen werden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens könnten fachliche Anregungen und Vorgaben auch dem derzeit in Aufstellung befindlichen Waldwirkungenplan für den Bereich der Rheinauen entnommen werden.

Ein Großteil der **privaten Einwender** bewirtschaftet inner- und außerhalb des Reserveraumes landwirtschaftliche Nutzflächen.

Es wird bemängelt, dass die von der Landwirtschaft vorgeschlagene Alternativtrasse im vorliegenden Verfahren nicht hinreichend gewürdigt werde. Raumordnungsverfahren seien jedoch dazu geeignet, verschiedene Trassenvarianten gleichrangig zu untersuchen. Die erfolgte Gegenüberstellung der beiden Varianten im Moderationsverfahren sei fachlich nicht ausreichend behandelt und somit einer umfassenden Abwägung nicht zugeführt worden.

Ferner werden die geplanten Maßnahmen zu Binnenentwässerung als unzureichend erachtet. So sei die Hochwassersicherheit des Pumpwerkes Sondernheim noch nicht geprüft worden und eine Erhöhung der Förderleistung des Schöpfwerkes Leimersheim werde erst noch untersucht. Unklar sei auch, wann und unter welchen Bedingungen die stationären Pumpwerke zum Einsatz kämen und wer hierfür das Reglement übernehme. Es sei ebenso nicht nachgewiesen, dass eine zufriedenstellende Binnenentwässerung gewährleistet sei.

Des Weiteren würden Aussagen über mögliche Druckwasseraustritte im Ereignisfall für Flächen außerhalb des Reserveraumes fehlen.

Weiterhin würden die ökologischen Flutungen bis zu einem Rhein-Wasserstand von 99,0 m ü. NN nicht akzeptiert, da dies zu einer unzumutbaren Zunahme von Druckwasserflächen führe.

Außerdem fehlten Aussagen darüber, wie eine Entleerung des Reserveraumes nach einem Ereignisfall erfolge und inwieweit landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt würden. Hier werde eine zeitliche und flächenmäßige Konkretisierung für erforderlich gehalten.

Die ökologischen Flutungen würden zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Gewässer führen. Diese Verbesserung ginge über Vermeidungsmaßnahmen hinaus und sei deshalb als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzfachliche Zwecke werde grundsätzlich abgelehnt.

Einzelne Private befürchten weiterhin, dass sich das Druckwasser im Falle einer Flutung des Reserveraumes negativ auf ihr (Wohn-)Anwesen auswirke.

## **E Raumordnerische Bewertung und Abwägung**

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP III sowie im Entwurf des LEP IV und im ROP Rheinpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 Abs. 2 ROG i.V. mit § 1 Abs. 4 LPlIG, dem LEP III, dem Entwurf des LEP IV und dem ROP Rheinpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

## 1. Landesplanerische Einordnung

Gem. LEP III sind natürliche Retentionsräume durch gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete zu sichern und Talauen vor hochwasserabflusshemmenden Nutzungen freizuhalten (insbesondere durch Renaturierung der Rheinauen). Dabei haben Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes Vorrang vor technischen Maßnahmen der Hochwasserabwehr.

In der Begründung des LEP III wird dabei auf den Verlust eines erheblichen Teils der Überschwemmungsflächen durch den Oberrheinausbau als wesentliche Ursache für die Hochwassergefährdung am Rhein hingewiesen. Durch eine Renaturierung der ehemaligen Rheinauen einschließlich der von den Deichen geschützten Überschwemmungsflächen könne die Hochwassergefährdung für die Rheinanlieger zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Da die derzeit für ein Renaturierungskonzept verfügbaren Flächen insgesamt nicht ausreichen, um die früher vorhandene Hochwassersicherheit allein durch ungesteuerte Polder zurückzugewinnen, sei daher die natürliche mit der gesteuerten Rückhaltung in Polderräumen zu kombinieren.

Im LEP IV, das sich z.Zt. in der Aufstellung befindet, werden erstmals in einem „Leitbild Hochwasserschutz“ landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz dargestellt, die mit dem „Schwerpunkt: Hochwasserschutz“ u.a. den Raum zwischen Germersheim und Wörth am Rhein umfassen. Es sei staatliche, kommunale und private Aufgabe, die für einen dauerhaften Schutz der Menschen in potentiellen Überschwemmungsgebieten notwendigen Maßnahmen planerisch vorzubereiten und umzusetzen.

Der ROP Rheinpfalz weist den vorgesehenen Reserveraum zum größten Teil als Vorranggebiet der Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Hochwasser aus. Damit erhalten die Belange des Hochwasserschutzes grundsätzlich Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Gem. ROP würden die begonnen oder geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sich zum Ziel setzen, in der Rheinniederung einem 200-jährlichen Hochwasserereignis vorzubeugen. Zur Vorbeugung darüber hinausgehender Hochwässer sei eine weitergehende Hochwasservorsorge zur Gefahrenabwehr und Schadensminderung notwendig. Dazu sollten im Rahmen einer kleinräumigen, differenzierten Betrachtung weitere Freiräume als mögliche Entlastungsräume identifiziert und zum Schutz von verdichteten Siedlungsgebieten mit hohem Schadenspoten-

tial gesichert werden. Ein potentieller Entlastungsraum könnte dabei lt. ROP die Hördter Rheinaue darstellen.

Durch den Oberrheinausbau und den Bau von Staustufen und Kraftwerken sind in den letzten Jahrzehnten rund 60 % der Überschwemmungsgebiete am Oberrhein verlorengegangen. Ein nach dem Maßstab von 1955 200-jährliches Hochwasser wurde mit Ende des Oberrheinausbaus unterhalb der letzten Staustufe Iffezheim auf freier Strecke bereits alle 60 Jahre erreicht.

Rheinland-Pfalz hat sich daher in Abstimmung mit den übrigen Anrainern zum Ziel gesetzt, die Hochwassersicherheit wieder für ein 200-jährliches Ereignis herzustellen. Von den insgesamt am Oberrhein zu realisierenden Hochwasserrückhaltungen mit einem Gesamtvolumen von 288 Mio. m<sup>3</sup> sind 62 Mio. m<sup>3</sup> in Rheinland-Pfalz vorgesehen.

Aufgrund der Klimaveränderung ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Wiederkehrintervalle für Extremhochwasser verkürzen bzw. ihre Wellenscheitel erhöht werden. Bei extremen Hochwasserereignissen (> 200-jährliche Ereignisse) wird dabei alleine am rheinland-pfälzischen Oberrhein mit einem Schadenspotential von über 6 Mrd. Euro gerechnet. Das Land will daher das Gesamtvolumen der Hochwasserrückhaltungen bis 2020 um weitere 20 % mit Hilfe von zwei Reserveräumen für Extremhochwasser erhöhen.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird dem o.g. Schutzziel mit der vorliegenden Planung generell Rechnung getragen. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

## **2. Wasserwirtschaftliche Belange**

### **2.1 Grund- und Trinkwasser**

Gem. ROP Rheinpfalz werden zur Deckung des langfristigen Bedarfs an Trinkwasser Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Hier hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten dieser Grundwasservorkommen führen könnten.

Der südwestliche Teil des geplanten Reserveraums wird gem. ROP von einem Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz eingenommen; das Wasserwerk Kuhardt befindet sich außerhalb des geplanten Reserveraumes.

Nach Angaben des Antragstellers sind mit der Realisierung des Vorhabens keine stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers verbunden.

Auch das Zentralreferat Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd sieht keine Gefahr, dass es zu einer Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen kommen könnte.

Im Planfeststellungsverfahren ist jedoch sicher nachzuweisen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung von Kuhardt hat.

Es bleibt somit festzuhalten, dass der geplante Reserveraum grundsätzlich in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung steht.

## **2.2 Oberflächengewässer / Binnenentwässerung**

Die Unterhaltung und Entwicklung der Fließgewässer, der Uferbereiche und Auen sollte laut ROP Rheinpfalz auf der Grundlage von entsprechenden Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen erfolgen. Dabei sollen u.a. insbesondere die natürliche naturraumtypische Form und Struktur des Gewässerbettes, die natürliche Gewässerdynamik sowie das Hochwasserretentions- und Regenerationsvermögen der Gewässer geschützt und wiederhergestellt werden.

Ferner soll den Hochwassergefährdungen bereits am Entstehungsort begegnet werden, insbesondere durch die Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens, den Wasserrückhalt in der Fläche, die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit und die Bereitstellung von Ausuferungsflächen.

Der Planungsraum wird derzeit von einer Reihe von Bächen und Entwässerungsgräben durchflossen. Während der Erlenbach, der Klingbach und der Spiegelbach in den Michelsbach münden, der südlich von Sondernheim in den Rhein fließt, mündet der Otterbach bei Leimersheim in den ehemaligen Altrheinarm „Fischmahl“. Darüber hinaus befinden sich mehrere Baggerseen sowie einige Altwässer des Rheins innerhalb des geplanten Reserveraums.

Für die in den geplanten Reserveraum eintretenden Fließgewässer werden beim Queren des rückwärtigen Deiches Durchlässe geschaffen. Um die Binnenentwässerung der Fließgewässer auch bei geschlossenen Schließen im Extremhochwasserfall zu gewährleisten, ist gem. Antragsunterlagen die Errichtung vier neuer, zum Teil mobiler Schöpfwerke am binnenseitigen Deich vorgesehen. Der Klingbach, der Spiegelbach, der Altbach und der Stockwiesen-graben werden dann mittels Hochwasserüberleitungen den Schöpfwerken zugeführt.

Innerhalb des Reserveraumes sind zusätzlich ökologischen Flutungen geplant, die, neben den positiven naturschutzfachlichen Auswirkungen, zu einer Aufwertung der Gewässer hinsichtlich ihrer Struktur und Dynamik führen werden.

Darüber hinaus soll die Leistung des Schöpfwerkes Leimersheim erhöht werden, da der Er-lenbach und der Otterbach im Extremhochwasserfall nicht mehr wie bisher über den Mi-chelsbach und das Schöpfwerk Sondernheim-Süd entwässern können. Für das Schöpfwerk Sondernheim-Süd sind keine Änderungen geplant.

Die Landwirtschaftskammer bezweifelt jedoch, dass mit den o.g. Maßnahmen eine ausrei-chende Binnenentwässerung gewährleistet sei. Nachweise für eine entsprechende Lei-stungsfähigkeit der Schöpfwerke würden nach wie vor fehlen.

Die Ortsgemeinden Kuhardt, Hördt und Leimersheim zweifeln dagegen, ob die anfallenden Wassermengen im Rahmen der Binnenentwässerung tatsächlich berechnet werden können.

Der Antragsteller geht aufgrund vorhandener Erkenntnissen davon aus, dass die Schöpfwer-ke ausreichend groß dimensioniert werden können, um die Wassermassen bei Starkregen-ereignissen gefahrlos abzuleiten. Exakte Berechnungen und Nachweise erfolgen grundsätz-lich erst im Planfeststellungsverfahren.

Die Obere Landesplanungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers, dass die Binnenentwässerung grundsätzlich beherrschbar ist. Untermauert wird dies auch durch vor-liegende Erfahrungen an bereits durchgeführten Vorhaben zum Hochwasserschutz, zum Beispiel im Bereich Worms-Bürgerweide.

Im Hinblick auf die Oberflächengewässer bzw. der Binnenentwässerung stehen dem Vorha-ben somit keine raumordnerischen Belange entgegen. Detaillierte Nachweise dazu sind im Planfeststellungsverfahren zu führen. Hier sind auch mit Vertretern der Kommunen, der

Landwirtschaft, der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung Kriterien der ökologischen Flutungen zu definieren.

### **2.3 Druckwasser**

Die Grundwasserströmung wird im Planungsraum maßgeblich von den Rheinwasserständen bestimmt. Aufgrund des mit dem Rheinwasserspiegel korrespondierenden Grundwasserspiegels tritt bei Rheinhochwasser auch schon heute Druckwasser im Gebiet aus.

Nachfragen beim Antragsteller haben ergeben, dass die Grundwasserverhältnisse durch ökologische Flutungen voraussichtlich nur im unmittelbaren Umfeld der Schluten und Bäche verändert werden. Davon sind zum größten Teil Waldbestände, zum kleineren Teil auch landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Bereits während der Moderation wurde deshalb vereinbart, dass die ökologischen Flutungen ab einem Rheinwasserstand von 99,0 m + NN abgebrochen werden. Gem. den vorliegenden Berechnungen ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben, entgegen der Meinung der Landwirtschaftskammer und vieler Privater, keine zusätzliche Druckwassergefährdung außerhalb des Reserveraumes entsteht. Innerhalb des Reserveraumes sind landwirtschaftliche Nutzflächen - unter Berücksichtigung der dargestellten Auffüllungsmaßnahmen - vermutlich nur kleinflächig von Vernässungen betroffen, vor allem im Bereich der Gewanne „Gerhardskies“, „Hischblösse“ und „Mauergewann“. Der Kammer ist dabei zuzustimmen, dass hierzu noch exakte Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen haben.

Die von der Landwirtschaftskammer geforderte Überarbeitung der Druckwasserkarte, die als Basis für die Beurteilung und Entschädigung durch die Hochwasserschutzmaßnahme eintretende Vernässung dienen soll, erfolgt im Rahmen der Planfeststellung. Wie bereits im Moderationsverfahren zugesagt, werden hierbei die strittigen Flächen abgegrenzt und einer genauen Untersuchung zugeführt. Die Ergebnisse werden dann, nach Rücksprache mit der Kammer, in die Druckwasserkarte von 1999 eingearbeitet und dienen zukünftig für die Beurteilung und Entschädigung von Vernässungen, die eindeutig durch die Hochwasserschutzmaßnahme entstanden sind.

Die von den Kommunen, der Landwirtschaftskammer und der IHK verlangten Untersuchungen zur Druckwassersituation im Flutungsfall werden ebenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erbracht. Dabei werden grundsätzlich die über den Status quo hinausgehenden Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse mit Hilfe von Grundwassermodellen ermittelt und in einem hydrogeologischen Fachgutachten beschrieben.

Ein entsprechender Nachweis zur Beherrschung der Druckwasserproblematik ist im Übrigen gem. Antragsteller prinzipiell Voraussetzung für einen positiven Planfeststellungsbeschluss.

Aus Sicht der Raumordnung steht der Errichtung des Reserveraums mit Blick auf das Druckwasser daher grundsätzlich nichts entgegen.

### **3. Naturschutzfachliche Belange**

Gem. LEP III sind im Rahmen des Arten- und Biotopschutzes landesweit bedeutsame Kernräume und Vernetzungsachsen zu sichern und zu entwickeln. Für den Kernraum „Nördliche Oberrheinniederung“ wird dabei als Ziel die Entwicklung einer weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft angestrebt.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Ziele des Biotop- und Artenschutzes über die Planung vernetzter Biotopsysteme konkretisiert. Dafür werden in den Regionalen Raumordnungsplänen Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, wenn sie der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes nicht entgegenstehen.

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde für das Vorhaben eine Bestandserfassung und –bewertung von Schutzgütern vorgenommen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter untersucht. Ferner wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der potentiellen Konflikte aufgezeigt sowie Maßnahmen beschrieben, mit denen unvermeidbare Umweltauswirkungen des Vorhabens kompensierbar sind. Abschließend erfolgte eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

In einer weiteren Untersuchung erfolgte die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hördter Rheinaue, inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ sowie des FFH-Gebietes „Hördter Rheinaue“ gem. § 27 Abs. 1 LNatSchG.

Im Zuge der **UVS** sind vom Antragsteller folgende Ergebnisse<sup>2</sup> festgehalten worden:

#### **Tiere:**

Im Zuge der Deichertüchtigung erfolgt ein Eingriff im Bereich der Deichkrone und der rheinseitigen Deichflanke, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Tiere, z.B. Heuschrecken und Tagfalter, führt. Nach dem Ausbau werden die ursprünglichen Lebensraumbedingungen jedoch wieder hergestellt, so dass eine Regeneration der betroffenen Tierbestände zu erwarten ist. Durch die Deichaufstandsfläche sind zudem erhebliche Beeinträchtigungen der auentypischen Arten zu erwarten.

Ferner führt der Neubau des rückwärtigen Rheinhauptdeiches in den „Leimersheimer Auwiesen“, im Bereich des Michelsbaches sowie im Wald südlich des „Gerhardkieses“ zu einer Zerschneidung von Tierlebensräumen besonderer Bedeutung. Darüber hinaus kann es durch Fußgänger und Radfahrer auf dem neuen Deichverteidigungsweg zu einer Störung von Vogel- und Säugetierarten kommen.

Die ökologischen Flutungen führen grundsätzlich zu einer erheblichen Aufwertung von Lebensräumen für auentypische Arten. Mögliche Beeinträchtigungen von bedeutsamen Amphibienvorkommen im Bereich „Böllenkopfrhein“ und „Brennrhein“ können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen bei Flutung des Reserveraums sind abhängig vom Zeitpunkt, der Höhe und der Dauer der Überflutung. Grundsätzlich ist jedoch mit Individuenverlusten, insbesondere nicht überflutungstoleranter, wenig mobiler Arten oder Fortpflanzungsstadien zu rechnen. Auf der Grundlage detaillierter Prognosen im Planfeststellungsverfahren werden allerdings Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt, mit dem Ziel, die Bestände der betroffenen Arten durch Bereitstellung bzw. Optimierung der Lebensräume zu erhöhen.

#### **Pflanzen:**

Die neue Deichtrasse verläuft überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen, die von geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen sind. Daneben sind vom Flächenverlust jedoch auch Standorte besonderer Bedeutung in einer Größenordnung von ca. 4,5 ha betroffen.

---

<sup>2</sup> Die Ergebnisse beziehen sich auf folgende Bestandteile des Vorhabens: „Ertüchtigung des rheinseitigen Hauptdeiches“, „Neubau des rückwärtigen Rheinhauptdeiches“, „Anpassung der Binnenentwässerung“, „ökologische Flutungen“, „Überflutung des Reserveraums im Falle eines Extremhochwassers“.

Desgleichen ist bei der Ertüchtigung des Rheinhautdeiches auf einer Fläche von 9,4 ha mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Biotop- und FFH-Lebensraumtypen zu rechnen.

Durch den Bau der Hochwasserüberleitungen werden kleinflächig nach § 28 LNatSchG geschützte Biotope berührt. Im Zuge der Detailplanung können deren Lage und Gestaltung optimiert werden, mit dem Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend zu vermeiden.

Überflutungsbedingte Schäden im seltenen Extremhochwasserfall sind grundsätzlich bei allen Baumarten möglich. Ausfälle sind allerdings insbesondere bei den überflutungsintoleranten Arten wie Rotbuche, Berg- und Spitzahorn, je nach Jahreszeit, Dauer und Höhe der Überflutung zu erwarten. Deshalb ist vorgesehen, die Waldbestände umzubauen, um deren Toleranz gegenüber Überflutungen zu erhöhen. Wesentliche Grundlage hierfür sind die geplanten ökologischen Flutungen. Insgesamt lassen sich mit dem Waldumbau erhebliche Beeinträchtigungen vermindern.

**Boden:**

Anlagebedingt kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Bereich des Deichverteidigungsweges sowie im Bereich der geplanten Schöpfwerke. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht zu erwarten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass sich die durch die Überflutungen bedingten Sedimentablagerungen und die damit erfolgenden Nähr- und Mineralstoffeinträge positiv auf die Böden auswirken.

**Klima/Luft:**

Im Zuge des Vorhabens sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu dokumentieren.

**Landschaft:**

Der neue, bis zu 4 m hohe Deichkörper führt zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes; da das Bauwerk jedoch aus natürlichen Materialien errichtet wird, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu klassifizieren.

Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes im Falle einer Flutung des Reserveraumes sind nicht zu erwarten.

**Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich auf die Landesstraße L 552 nördlich von Hördt sowie auf eine Gasleitung. Während das betroffene Teilstück der L 552 auf den Deich verlegt wird, wird eine evtl. notwendige Verlegung der Gasleitung im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Anglerheim des Fischzuchtvereins sowie das Haus des Pfälzerwald-Vereins zu erwarten. Möglichkeiten zur Verlagerung oder zum Schutz der Gebäude werden bis zum Planfeststellungsverfahren geprüft.

Die **Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes** (VSG) „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die relevanten Vogelarten zu erwarten sind. Ausdehnung und Qualität potentieller oder nachgewiesener Lebensstätten von Vogelarten werden sich durch das Vorhaben nicht signifikant verändern.

Die Erhaltungsziele des VSG, das heißt die Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzaunenwälder, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die **FFH-Verträglichkeitsprüfung** kommt für das Gebiet „Hördter Rheinaue“ zu dem Schluss, dass für die gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ (prioritär), „Brenndolden-Auenwiesen“, „Magere Flachland-Mähwiesen“, „Sternmieren-Stilleichen-Hainbuchenwald“ und „Waldmeister-Buchenwald“ erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind. Die Auswirkungen resultieren aus der Ertüchtigung des bestehenden Rheinhauptdeiches, der Flächeninanspruchnahme beim Neubau des rückwärtigen Deiches sowie aus der Rückhaltung von Extremhochwässern.

Weiterhin sind für folgende Arten nach Anhang II erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten: Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Skabiosen-Scheckenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter.

Das Vorhaben ist somit zunächst unzulässig.

Gem. § 27 Abs. 2 und 4 LNatSchG darf ein Vorhaben davon abweichend jedoch zugelassen oder durchgeführt werden,

- soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Befinden sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in dem betroffenen Gebiet, können gem. § 27 Abs. 3 LNatSchG als zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Bezüglich der übrigen angrenzenden Natura 2000-Gebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II durch das Vorhaben nicht gegeben. Der Reserveraum ist hier mit den Erhaltungszielen verträglich.

Die Obere und die Untere Naturschutzbehörde und der Großteil der Naturschutzverbände stimmen den Ergebnissen der UVS und der Natura 2000-Veträglichkeitsstudie grundsätzlich zu. Sie weisen ebenfalls darauf hin, dass mehrere Lebensraumtypen und eine Vielzahl besonders und streng geschützter Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Deshalb wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei vorliegender Abgrenzung des Reserveraums um einen Kompromiss zwischen den Interessen der Anlieger, der Landwirtschaft und des Naturschutzes handelt, um den notwendigen Hochwasserschutz am Oberrhein zu gewährleisten.

Aus Sicht des Naturschutzes spielen vor allem die ökologischen Flutungen eine große Rolle. Sie sollen die standörtlichen Voraussetzungen zur Anpassung von Lebensgemeinschaften an Überflutungsbedingungen schaffen. Zur Durchführung dieser Flutungen sind drei Durchlässe im Rheinhauptdeich vorgesehen, die ab einem Rheinwasserstand von 99,0 m geschlossen werden, um Beeinträchtigungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durch einen Druckwasseranstieg auszuschließen. In den Stellungnahmen der meisten Verbände wird dabei deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Schließen der Durchlässe ab einem

Rheinwasserstand von 99,0 m und damit ein Abbruch der ökologischen Flutungen, die absolute Mindestmarke darstelle. Sinnvoll wäre es, ein längeres und damit höheres Einströmen zuzulassen, um eine Anpassung der Waldgesellschaft an Hochwasser tatsächlich auch zu erreichen.

Die Pollichia hegt dagegen große Zweifel am Nutzen der ökologischen Flutungen im derzeit vorgesehenen Umfang, da lediglich 15 % der Hördter Rheinaue von den Flutungen erreicht würden. Die meisten Bereiche würden oberhalb der Marke für die ökologischen Flutungen liegen, eine Anpassung der Waldgesellschaften an Überflutungen sei daher überhaupt nicht möglich. Sie fordert deshalb, die ökologischen Flutungen erst bei einem noch mindestens 1,5 m höheren Rheinwasserstand abubrechen. Das Vorhaben sei ansonsten nicht mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine wiederum hält schon ökologische Flutungen bis zur angegebenen Höhe für kontraproduktiv, da dann bereits der größte Teil des Reserveraumes unter Wasser stünde und bodenbrütenden Vogelarten, verschiedenen Insekten und z.B. auch Orchideenarten die Lebensgrundlage entzogen würde.

Die oben genannte Diskussion zeigt ansatzweise, dass zum Thema „ökologische Flutungen“ noch einige Fragen offen sind. Anhand der vorliegenden Berechnungen wird jedoch bereits heute deutlich, dass bei Flutungen bis zu einem Rheinwasserstand von 99,0 m lediglich die „Schluten“ und die direkt angrenzenden Flächen mehr oder weniger intensiv über- bzw. durchströmt werden. Ein Großteil des Reserveraumes wird von den Flutungen dagegen nicht berührt. Eine Zerstörung der Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten, Insekten usw. im Zuge der ökologischen Flutungen kann daher weitgehend ausgeschlossen werden. Ebenso wird eine Gefahr für Röhrichtbrüter - wie von der Pollichia befürchtet - nahezu ausgeschlossen. Gem. Aussagen des Gutachters haben Untersuchungen in anderen Hochwasserrückhalteräumen gezeigt, dass Röhrichtbrüter von ökologischen Flutungen sogar profitieren.

Detaillierte Untersuchungen zur Höhe der ökologischen Flutungen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna werden im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Hier ist genau zu ermitteln, bis zu welchem Rheinwasserstand ökologischen Flutungen erfolgen können, um einerseits eine Anpassung der Waldgesellschaften an Hochwasser zu erreichen und andererseits die Binnenentwässerung zu gewährleisten.

Die Festlegung der Grenze zum Abbruch der ökologischen Flutungen hat sich dabei an dem im Moderationsverfahren gefundenen Kompromiss (bis zu einem Rheinwasserstand von 99,0 m) zu orientieren.

Die von den Naturschutzverbänden geforderte Darstellung der geplanten Rückzugsräume für Tierarten im Hochwasserfall sowie von Refugial- und Ausbreitungszentren im Hinterland der Hördter Rheinaue sind im Rahmen der Eingriffsregelung im nachfolgenden Verfahren festzulegen.

Ferner ist dem von der Pollichia angeführten Einwand nachzugehen, dass z.B. Eschen nur dann eine gewisse Toleranz gegenüber Hochwasser bilden, wenn ihre Standorte mit ausreichender Häufigkeit und Dauer von Flutungen erreicht würden, was bei vorliegendem Vorhaben gerade nicht der Fall sei. Der Umbau der Wälder hin zu Waldgesellschaften mit hochwassertoleranten Baumarten hat in jedem Fall in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der Zentralstelle der Forstverwaltung zu erfolgen.

In der weiteren Planung ist die Anregung der Kreisverwaltung Germersheim zu prüfen, den neuen Deich zwischen Hördt und „Schanzenfeld“ auf die südwestliche Seite des Michelsbaches zu legen, um den wertvollen Auewaldkomplex östlich des Baches zu schonen.

Beim Ausbau des bestehenden, vorderen Rheinhauptdeiches ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt soweit wie möglich minimiert wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Réserveraum für Extremhochwässer aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung verschiedener Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH Richtlinie sowie von Vögeln gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zunächst gem. § 27 Abs. 1 LNatSchG unzulässig ist. Bis zum Planfeststellungsverfahren müssen daher die UVS und die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vertieft und erweitert werden, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die naturschutzrechtlichen Befreiungen und für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens zu schaffen. Weiterhin sind ein Artenschutzgutachten und ein Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG zu erstellen.

Mit den eingangs aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung stimmt das Vorhaben dennoch überein.

Die Obere Landesplanungsbehörde geht dabei mit der Meinung des Verbandes Region Rhein-Neckar konform, dass vor allem die ökologischen Flutungen - trotz deren aus Sicht des Naturschutzes relativ geringen Höhe - zu einer Aufwertung der Lebensstätten auetypischer Arten und zum Umbau der Waldbestände hin zu überflutungstoleranteren Vegetationsbeständen beitragen werden, was dem regionalplanerischen Ziel, Auestandorte zu weitgehend naturnahen Flusslandschaften zu entwickeln, entspricht.

#### **4. Land- und forstwirtschaftliche Belange**

Durch die Anlage des neuen Deiches kommt es zum direkten Verlust von ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Innerhalb des geplanten Reserverraumes werden im Falle einer Flutung weitere 195 ha Ackerflächen in Anspruch genommen.

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zielen im Bereich der Landwirtschaft u.a. darauf ab, diese zu erhalten und zu sichern. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist daher grundsätzlich auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Landwirtschaftskammer legt im Zusammenhang mit der bereits weiter oben ausgeführten Druckwasserproblematik dar, dass auf die Flächen der Gewanne „Gerhardskies“ aufgrund ihrer Wertigkeit nicht verzichtet werden könnte. Die im Moderationsverfahren angeregte Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sei nicht erfolgt.

Eine Rücksprache mit dem Antragsteller hat hierzu ergeben, dass Alternativen derzeit geprüft werden. So würden z.B. bereits Gespräche mit den betroffenen Landwirten über einen möglichen Flächentausch bzw. über den Ankauf der Flächen laufen. Weiterhin sei denkbar, dass die Deichtrasse in diesem Bereich an den östlichen Rand der landwirtschaftlichen Nutzflächen verlegt werde. Dies hätte den Vorteil, dass für den Deichbau die tieferliegenden, zur Vernässung neigenden Abschnitte der Nutzflächen in Anspruch genommen würden, während die höherliegenden, trockenen Bereiche der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stünden.

Aus der Sicht von Raumordnung ist die Forderungen der Landwirtschaft nach größtmöglichem Erhalt der Nutzflächen grundsätzlich nachvollziehbar, da alleine für den Deichneubau rund 25 ha Ackerfläche aus der Nutzung entfallen. Sollte es daher nicht möglich sein, die

Flächen im „Gerhardskies“ zu tauschen oder zu erwerben, ist die Deichtrasse an den östlichen Rand der Gewanne zu verschieben.

Dagegen muss der Forderung der Landwirtschaft nach gleichrangiger Prüfung der sog. „Landwirtschaftsvariante“ eine Absage erteilt werden. Entgegen der Meinung der Kammer ist durch diese Variante nicht nur der Lebensraumtyp „Eutrophe Seen“, sondern in größerem Umfang auch der Lebensraumtyp „Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald“ betroffen. Ferner sind nach Aussage des Antragstellers bzw. des Gutachters sehr wohl gefährdete Tierarten im Bereich der Landwirtschaftsvariante nachgewiesen worden, z.B. Kammmolch (Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie) und Neuntöter (streng geschützte Art nach VS-Richtlinie). Aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, kann daher sicher festgestellt werden, dass die Variante der Landwirtschaft nicht genehmigungs- bzw. umsetzungsfähig wäre. Schließlich steht mit dem vorliegenden Deichverlauf eine Trasse zur Verfügung, die in dem in Frage kommenden Bereich (nördlich von Hördt) zwar landwirtschaftliche Nutzflächen, aber keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen in Anspruch nimmt.

Aus Sicht der Raumordnung ist es verständlich, dass die Landwirtschaft versucht, die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen östlich des Stockwiesengrabens zu erhalten. Freilich werden die Nutzflächen durch die Trasse nicht zerschnitten, es stellt sich jedoch die Frage, ob die einzelnen Parzellen nach dem Bau des Deiches eine noch ausreichende Länge für eine wirtschaftliche Bearbeitung haben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist daher zu prüfen, ob und ggf. wie die Flächeninanspruchnahme für den Deichbau in diesem Bereich reduziert werden kann.

Die Betriebe sind generell in ihrem Fortbestand zu sichern; ggf. sind die Grundlagen für eine Neuexistenz zu schaffen. Kompensationsmaßnahmen sind im nachfolgenden Verfahren festzulegen.

Weiterhin ist zur Minimierung agrarstruktureller Nachteile ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Der Deichverlauf ist im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich so zu optimieren, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll zu nutzen sind und sog. Reststücke möglichst vermieden werden.

Der Landwirtschaft wurde bereits im Moderationsverfahren zugesagt, dass neben den benötigten Deichaufstandsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in den Bereichen „Herrengewanne“, „Fuchsgrube“, „Mehlfurtäcker“, „Königsgewanne“ und „Schanzenfeld“ für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen ist auch außerhalb des Planungsraumes möglichst zu vermeiden. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollten bevorzugt durch Aufwertung vorhandener Biotope umgesetzt werden. Auch ist das Aufwertungspotential der ökologischen Flutungen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz einzustellen. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unumgänglich sein, ist die Landwirtschaftskammer bei der Suche bzw. Festlegung der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

Im Aufgabenfeld der Forstwirtschaft ist es ein Grundsatz der Raumordnung, Wald als einen wesentlichen Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten und zu mehren.

Der Zentralstelle der Forstverwaltung ist daher zuzustimmen, wenn diese fordert, dass für die Inanspruchnahme von etwa 14 ha Wald flächengleiche Ersatzaufforstungen zwingend erforderlich sind. Dabei ist in Abstimmung mit der Forstverwaltung festzulegen, wo und wie diese Aufforstungen erfolgen haben. Bei den Ersatzanlagen für Wald sind auch die Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung zu prüfen.

Evtl. Entschädigungsregelungen bleiben - analog zur Landwirtschaft - dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

## **5. Weitere fachliche Belange**

### **5.1 Naherholung / Landschaftsbild**

Gem. LEP III sind im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen erholungswirksame, möglichst belastungsfreie Landschaften zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit sollen u.a. die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene stille Erholung geschaffen werden. Auch im Entwurf des LEP IV sind Erholungsräume, u.a. wegen ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiete, insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten.

Gem. ROP Rheinpfalz ist die Rheinniederung als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ dargestellt. Hier sollen u.a. erholungswirksame landschaftliche Eigenarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Für die ortsnahe Erholung sind diese Gebiete möglichst fußläufig und mit Radwegen zu erschließen.

Ferner ist die naturraumtypische und kulturhistorisch bedingte Eigenart des Landschaftsbildes bei Entwicklungsvorhaben zu beachten. Bei Beeinträchtigungen sind die vorrangigen Ziele auf die Entwicklung/Verbesserung des angestrebten charakteristischen landschaftsästhetischen Eigenwerts zu lenken.

Das Gebiet, das derzeit überwiegend zur Naherholung genutzt wird, steht den Naherholungssuchenden auch nach dem Ausbau zum Reserveraum für Extremhochwässer für Spaziergänge und zum Radfahren und damit zur stillen Erholung zur Verfügung. Sowohl der (Rad-) Wanderweg auf dem Rheinhauptdeich als auch die Wege innerhalb des Reserveraumes bleiben grundsätzlich erhalten bzw. werden wieder hergestellt. Sollten Abschnitte der Hauptwege im Zuge der ökologischen Flutungen über einen längeren Zeitraum überschwemmt werden, ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung wird sich die Naherholungseignung im Planungsraum durch das Vorhaben - entgegen der Meinung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - somit nicht verschlechtern; es ist vielmehr davon auszugehen, dass qualitative Verbesserungen, auch im Sinne naturraumtypischer Eigenarten von Fließgewässern, erreicht werden können.

Auch kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verneint werden. Der neue rückwärtige Deich weist eine maximale Höhe von 4,0 m auf und wird landseits relativ flach ansteigen. Da das Bauwerk begrünt ist, wird es nicht in der Weise als Fremdkörper oder Störelement wahrgenommen wie dies im Falle von anderen technischen Bauwerken gegeben ist.

## **5.2 Siedlungswesen**

In den überschwemmungsgefährdeten Siedlungsgebieten soll gem. ROP Rheinpfalz auf das Hochwasserrisiko durch angepasste Nutzungen besondere Rücksicht genommen und das Gefahrenbewusstsein gestärkt werden. Dazu sollen u.a. in der kommunalen Bauleitplanung auf eine Minderung der Schadensrisiken durch angepasste Bauweise und Nutzung hinge-

wirkt sowie bei der Bevölkerung die Bewusstseinsbildung über Risiken geweckt und über die Notwendigkeit der Eigenvorsorge umfassend unterrichtet werden.

Der rückwärtige Deich nähert sich bei Hördt bis auf ca. 200 m an die Ortslage an. Der weit-aus größte Teil der Gemeinde liegt jedoch auf dem Hochgestade und wird von dem Vorhaben nicht tangiert. Das Gewerbegebiet in Hördt sowie die Gärtnerei Mildenerger reichen jedoch bis unmittelbar an den rückwärtigen Deich. Das Gebäude des Fischzucht-/Anglervereins Sondernheim sowie das alte Schleusenwärterhaus des Pfälzerwaldvereins befinden sich hingegen innerhalb des Planungsraumes.

Geplante oder bestehende Wohngebiete werden durch die Anlage des Reserveraumes nicht in Anspruch genommen.

Das Anglerheim, das innerhalb des zukünftigen Retentionsraumes liegen würde, soll im Einvernehmen zwischen Antragsteller und Verein verlegt werden, Details dazu werden im Planfeststellungsverfahren geregelt.

Die Ortsgruppe des Pfälzerwaldvereins führt indessen aus, dass sie das Schleusenwärterhaus in den letzten Jahren unter großem Arbeitseinsatz zu einem beliebten Anlaufpunkt für Wanderer und Radfahrer gemacht habe. Aus der Sicht der Raumordnung ist es daher verständlich, dass eine Verlegung für die Vereinsmitglieder nicht in Frage kommt. Auch wenn der Reserveraum statistisch gesehen seltener als alle 200 Jahre geflutet wird, ist das Haus aus dem Reserveraum herauszunehmen und die Deichtrasse südlich des Hauses vorbeizuführen.

### **5.3 Verkehrliche Belange**

Innerhalb des Reserveraumes verlaufen keine klassifizierte Straßen. Der Bau des rückwärtigen Deiches macht allerdings die Verlegung der L 522 im Bereich zwischen Hördt und Sondernheim auf den neuen Deich notwendig.

Der Landesbetrieb Mobilität hat dagegen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern ihm daraus keinerlei Kosten und Verpflichtungen entstehen. Der parallel zur L 522 verlaufende Radweg ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Bahnanlagen nördlich des Brandgrabens keiner höheren Gefährdung durch evtl. Aufweichen des Erdreichs im Bereich der Bahnstrecke ausgesetzt sind.

Des Weiteren sind die Ausführungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Rheins als Wasserstraße zu beachten.

#### **5.4 Rohstoffsicherung**

Gem. ROP Rheinpfalz hat die Rohstoffsicherung in einem entsprechenden Vorranggebiet Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Im südwestlichen Bereich des geplanten Reserveraumes befindet sich eine Abbaufäche für Sand und Kies, die als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen ist.

Die Obere Landesplanungsbehörde stimmt mit dem Verband Region Rhein-Neckar überein, dass der selten eintretende Fall der Überflutung keine wesentliche Beeinträchtigung des Abbaus darstellt; die Rohstoffgewinnung wird auch weiterhin grundsätzlich möglich sein.

Für den Bau der rückwärtigen Deichtrasse wird jedoch ein Teil der Kiesabbaufäche in Anspruch genommen. Hier ist eine einvernehmliche Lösung mit der betroffenen Firma im Planfeststellungsverfahren zu erarbeiten.

#### **5.5 Sonstige fachliche Belange**

Nach den Vorgaben der Landesplanung für die Bereiche Energie- und Wasserversorgung ist in der Gewährleistung dieser Belange ein Erfordernis der Raumordnung zu sehen. Die Äußerungen der zuständigen Fachplanungsträger sind deshalb zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung führen zu keinen Konfliktsituationen. Den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen der Saar Ferngas Transport GmbH sowie der Stadtwerke Germersheim GmbH können im Rahmen der Planfeststellung Rechnung getragen werden.

Ferner sind die Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu beachten.

Die von den Kommunen befürchteten Mehrkosten bezüglich einer erhöht auftretenden Schnakenplage sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Festlegung von akzeptanzfördernden Maßnahmen und Entschädigungen sowie Detailplanungen zur Treibgutentsorgung, Baustellenorganisation, Entschlammung usw. sind im Übrigen nicht Gegenstand des ROV; sie werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

## **6. Raumordnerische Gesamtabwägung**

Spätestens seit der Hochwasserkatastrophe an Elbe und Donau im Jahr 2002 ist das Thema „Hochwasserschutz“ wieder verstärkt in das Bewusstsein von Politik und Bevölkerung gerückt. Neben dem individuellen Leid der Betroffenen war damals auch ein enormer wirtschaftlicher Schaden zu verzeichnen.

Experten sind sich allgemein darüber einig, dass die Gefahr von Extremhochwässern aufgrund der Klimaveränderung weiter zunehmen wird. Vor allem mit Hilfe von technischen Hochwasserschutzanlagen könnten jedoch Höhe und Dauer von Hochwasserwellen beeinflusst und Schäden in besiedelten Gebieten zumindest gemindert werden.

Die Klimaveränderung wird in Bezug auf die Hochwassergefahr insbesondere auch das Gebiet des Oberrheins treffen. Wie weiter oben ausgeführt, hat sich der Hochwasserschutz der Oberrheinniederung bereits aufgrund der Zunahme der Hochwasserabflüsse infolge des Ausbaus des Oberrheins von einer Sicherheit gegen 200 jährliche Hochwasserereignisse auf 60 jährliche Hochwasserereignisse reduziert. Das Ziel, für die Oberrheinniederung wieder einen 200 jährlichen Schutz zu gewährleisten, kann dabei grundsätzlich nur mit technischen Hochwasserschutzanlagen erreicht werden.

Rheinland-Pfalz hat sich daher vertraglich verpflichtet, Hochwasserrückhaltungen mit einem Volumen von 62 Mio. m<sup>3</sup> zu realisieren. Darüber hinaus will das Land das Gesamtvolumen um weitere 20 % mit Hilfe von Reserveräume erhöhen.

Die Notwendigkeit für Hochwasserschutzmaßnahmen wird von allen Beteiligten grundsätzlich anerkannt. Wie jedoch die vorherigen Kapitel gezeigt haben, wird das Vorhaben vor allem im Hinblick auf den Verlauf des rückwärtigen Deiches sowie wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange kritisch betrachtet und kontrovers diskutiert.

In Bezug auf Grund- und Trinkwasser, Oberflächengewässer und Binnenentwässerung sowie Druckwasser kann jedoch festgestellt werden, dass der Deichrückverlegung keine das Vorhaben grundsätzlich ausschließenden Restriktionen entgegenstehen und sie daher unter Beachtung der im Abschnitt A genannten Maßgaben und Hinweise grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

Bei dieser Entscheidung sind insbesondere auch die Belange der tangierten Gemeinden berücksichtigt worden. Zweifellos wird die Flutung des Reserveraumes zu einer Veränderung der Druckwasserverhältnisse und der Binnenentwässerung vor Ort führen; die Obere Landesplanungsbehörde teilt jedoch die Auffassung des Antragstellers, dass die von den Kommunen befürchteten Probleme mit entsprechenden Maßnahmen beherrschbar sind. Ohne Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ohnehin kein positiver Planfeststellungsbeschluss denkbar. Ferner bietet sich für die Kommunen die Chance, in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und dem Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ ein Binnenentwässerungskonzept mit einem Unterhaltungs- und Pflegeplan für die Gewässer und Grabensysteme zu erarbeiten.

Im Hinblick auf die kontrovers diskutierte Abgrenzung des Reserveraumes im nördlichen Bereich ist nicht zu leugnen, dass die Landwirtschaft mit rund 25 ha den Großteil der Flächen für den Bau des rückwärtigen Deiches zu Verfügung stellen muss. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft für den Erhalt der hochwertigen Nutzflächen vor allem östlich des Stockwiesengrabens und für die Realisierung der sog. „Landwirtschaftsvariante“ aussprechen. Wie bereits unter Punkt 4 dargelegt, führt diese Variante jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und von streng bzw. besonders geschützten Arten. Da mit der vorliegenden Abgrenzung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 27 Abs. 2 LNatSchG vorliegt, wäre die Landwirtschaftsvariante grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Um den Flächenverbrauch östlich des Stockwiesengrabens zu reduzieren, besteht aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde lediglich die Möglichkeit, die Breite des Deiches zu minimieren. Ob und ggf. wie dies zu erreichen ist, ist daher im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Die regelmäßige Unterhaltung der Grabensysteme, die Modellierung und Verfüllung einzelner Gewinnbereiche, die bereits heute partiell vernässen, sowie einige andere im Moderationsverfahren angestoßene Maßnahmen (Brunnen u.ä.) tragen jedoch auch dazu bei, dass

die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet besser bewirtschaftet werden können; die Flächenverluste können damit zumindest teilweise abgedeckt werden.

Um die Flächenverluste weiter zu minimieren, ist die neue Deichtrasse darüber hinaus in der Gewanne „Gerhardskies“ auf den östlichen Rand zu verschieben, sofern die Flächen nicht im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten erworben bzw. getauscht werden können.

Nicht unproblematisch stellt sich die Sachlage in Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange dar. Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von mehreren, nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen sowie von einzelnen Arten nach Anhang II (siehe S. 37/38). Das Vorhaben ist damit gem. § 27 Abs. 1 LNatSchG zunächst unzulässig.

Wenn die Naturschutzbehörden und der Großteil der Naturschutzverbände das Vorhaben dennoch nicht ablehnen, liegt dies zum einen daran, dass auch sie die Notwendigkeit eines Reserveraumes für Extremhochwasser anerkennen. Zum anderen sehen sie mit dem Konzept der „Ökologischen Flutungen“ eine Möglichkeit, die „Schluten“ mehr oder weniger intensiv zu reaktivieren und somit zumindest ansatzweise Waldflächen an die natürliche Gewässerdynamik wieder anzubinden. Dabei lassen die Vertreter des Naturschutzes jedoch keinen Zweifel daran, dass sie sich einen Rückbau des vorderen Rheinhauptdeiches oder wenigstens das Zulassen der ökologischen Flutungen bis zu einem höheren Rheinwasserstand gewünscht hätten.

Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde trägt der im Moderationsverfahren gefundene Kompromiss zwischen den Anliegen des Naturschutzes und der Landwirtschaft den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Einerseits bleiben die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Reserveraumes bis auf den seltenen Fall der Flutung vollumfänglich nutzbar, andererseits wird mit den ökologischen Flutungen die Grundlage geschaffen, den Wald - zumindest im Bereich der „Schluten“ - an höhere Wasserstände anzupassen und damit landwirtschaftstypisch umzubauen.

Die Raumordnung hat sich gem. LEP III zum Ziel gesetzt, eine weitgehend naturnahe Flussauenlandschaft im Bereich der nördlichen Oberrheinniederung zu entwickeln. Die ökologischen Flutungen im Rahmen des Vorhabens stellen einen ersten Schritt dar, um das Ziel zu erreichen. Aus Sicht der Landesplanung bietet sich mit dem Bau des Reserveraums mittel- bis langfristig die Chance, landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung herauszunehmen und sie im Sinne einer typischen Auenlandschaft zu entwickeln.

Der Tatbestand, dass Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, führt zunächst jedoch dazu, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Im Planfeststellungsverfahren ist daher eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG für das betroffene Europäische Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet durchzuführen.

Das Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Weiterhin sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ festzulegen. Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, dass geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

## **F Prüfung einer Zielabweichung**

Das Vorhaben tangiert Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, den Arten- und Biotopschutz, die Rohstoffsicherung sowie einen Regionalen Grünzug.

Es ist daher zu prüfen, ob die Zulassung einer Zielabweichung gem. § 10 Abs. 6 LPiG erforderlich ist.

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz werden zum Schutz von regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen ausgewiesen. In ihnen hat die Sicherung von Trinkwasser Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Wie im Abschnitt E unter Punkt 2.1 dargelegt, ist mit Hilfe von detaillierten Gutachten und Modellen nachzuweisen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Grund- und Trinkwasserqualität haben wird. Dabei geht der Vorhabensträger grundsätzlich davon aus, dass diese Nachweise geliefert werden können. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit dem Vorrang der Trinkwassersicherung.

Die vielfältigen Funktionen des Regionalen Grünzugs werden nicht beeinträchtigt. Die Flächen bleiben z.B. für die siedlungsnaher Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten.

Wie weiter oben gezeigt wurde, deckt sich das Vorhaben auch mit den landesplanerischen Zielen des Arten- und Biotopschutzes, die für den nördlichen Oberrhein die Entwicklung von Auestandorten zu einer weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft vorsehen.

Mit den Zielsetzungen des Vorranggebietes Hochwasserschutz steht das Vorhaben grundsätzlich im Einklang.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz in Einklang steht. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

## **G Abschließende Bemerkungen**

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können bei der raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen

Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die raumordnerische Prüfung ist damit abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
-Obere Landesplanungsbehörde-

Neustadt a.d.W., den 16.05.2008

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Götz', written in a cursive style.

Sylvia Götz

